Die Organisation des Magdeburger Zuckerhandels.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät

der Universität Halle a. d. S.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Vorgelegt von

Gustav Timpe

aus Magdeburg.

Halle a. d. S.
1913.

Die Organisation des Magdeburger Zuckerhandels.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät

der Universität Halle a. d. S.

Vorgelegt von

Gustav Timpe

aus Magdeburg.

Halle a. d. S.

1913.

Referent: Herr Professor Dr. iur. et phil. Brodnitz.

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg ist die Dissertation nur als Teildruck gedruckt; der Gesamtdruck ist in Buchform erschienen bei Albert Rathke, Verlagsbuchhandlung, Magdeburg.

Druckerei zum Gutenberg, G. m. b. H., Magdeburg-N.

Meinen lieben Eltern
in herzlicher Dankbarkeit!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544727_0132

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung. Seite

A. Die Entwicklung des Zuckerhandels 1

B. Die Magdeburger Zuckerbörse.

1. Entstehung und Errichtung 4

2. Statuten der Magdeburger Börse 7

II. Der Geschäftsverkehr im Zuckerhandel.

A. Locohandel.

1. Locohandel mit Rohzucker (Syndikat zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zuckerhandel) 16

2. Locohandel mit Raffinade (Syndikat der Raffinerien und Rohzuckerkartell) 24

Anhang: Telegraphen- und Fernsprechverkehr im Zuckerhandel 29

B. Terminhandel.

1. a) Entstehung und übliche Formen 32

b) Andere Formen desselben 35

2. Bedingungen für die Lieferung im Zuckerterminhandel 39

3. Die Liquidationskassen

a) Entstehung der Liquidationskassen 45

b) Einrichtungen und Aufgaben der Liquidationskassen . . . 50

4. Einwirkungen der Börsengesetzgebung auf den Terminhandel.

a) Reichs-Börsengesetz vom 22. Juni 1896 58

b) Novelle zum Reichs-Börsengesetz vom 8. Mai 1908 63

5. Beteiligung am Zuckerterminhandel.

Ad 1: Die Rübenproduzenten 67

Ad 2: Die Rohzuckerfabriken 68

Ad 3: Die Raffinerien 68

Ad 4: Die Zuckerhändler 69

Ad 5: Das Großkapital 70

Weiter kommen noch vor:

aa) Report- und Deportgeschäft 71

Anhang: Lombardgeschäft 72

bb) Arbitragehandel 75

6. Volkswirtschaftliche Wirkungen des Terminhandels.

a) Vorteile des Terminhandels 77

b) Nachteile des Terminhandels 81

7. Vorteile und Nachteile der Liquidationskasse 82

Anhang: Betrachtungen über die Kriegsgefahr im Zuckertermingeschäft 83

III. Steuergesetzgebung und Zuckerhandel.

A. Die Steuergesetzgebung und die verschiedenen Systeme derselben 86

B. Die Brüsseler Zuckerkonvention.
1. Brüsseler Zuckerkonvention 1902/03 90
2. Erneuerung der Brüsseler Konvention 1907/08 94
3. Erneuerung der Brüsseler Konvention 1912/13 96
C. Wirkungen der Brüsseler Zuckerkonvention.
1. Wirkungen der Zukerkonvention auf den Zuckerhandel 100
Anhang: Der Zucker-Exporthandel 103
2. Wirkungen der Zuckerkonvention auf den Konsum in Deutschland 107
3. Wirkungen der Zuckerkonvention auf die Einnahmen des Reiches 110
D. Ausblick 110
IV. Anhang 114

Literaturverzeichnis.

Aktenstücke zur Geschichte der Rübenzuckerfabrikation in Deutschland während ihrer ersten Entwicklung. Berlin 1895.

Archiv für Post und Telegraphie, Beiheft zum Amtsblatt des Reichspostamtes. 1906.

Bayerdörffer, Der Zuckerterminhandel, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", III. Folge, Band 4. 1892.

Behrend, M., Die Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg und die Handelskammer 1876—1906. Festschrift. Magdeburg 1906.

Birschel, H., Die Bedeutung der Brüsseler Zuckerkonvention für Deutschland. Parey 1909.

v. d. Borght, Handel und Handelspolitik. 1. Auflage 1900.

Börsen-Enquête-Kommission. Berichte und Drucksachen. 1893 ff.

Börsen-Ordnung für die Börse in Magdeburg vom 1. Dezember 1908.

Conrad, J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Jena, G. Fischer. I. und II. Teil. 1907 und 1908.

Correspondenz der Vereinigung zur Hebung des Zuckerverbrauches.

Denkschriften der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg und der Handelskammer zu Magdeburg.

Denkschrift zur Brüsseler Zuckerkonvention, Drucksachen des Reichstages. 10. Legislatur-Periode 1900/03, II. Session.

Ebering, A., Die Magdeburger Zuckerbörse seit 1896. Entwicklung und Technik des Magdeburger Zuckerhandels. Berlin 1902.

Eingaben der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg und der Handelskammer zu Magdeburg (verschiedene Jahre).

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen.

Görz, Handel und Statistik des Zuckers. Berlin 1884 und 1885.

Grotewold, Chr., Die Zuckerindustrie. E. H. Moritz. Stuttgart 1907.

Gutsche, G., und Behrend, M., Handelsgebräuche im Großhandel und Schiffahrtsverkehr Magdeburgs. Magdeburg 1905.

Handbuch, politisches, der nationalliberalen Partei. Berlin. Dezember 1907.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1911.

Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 2. Auflage 1912.

Hellauer, J., System der Welthandelslehre. 1. Band. Berlin. Puttkammer und Mülbrecht 1910.

Herzfeld, A., Ueber die Wirkungen der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902. Heidelberg, Dissertation, 1906.

Hirsch, S., Die Bank, ihre Geschäftszweige und Einrichtungen. Berlin 1910.

Hoeniger, Börsenschiedsgerichte im „Plutus". 22. Juli 1905.

Humbert, J., Zuckerindustrie, Terminhandel und Börsengesetz. Magdeburg 1906.

Jöhlinger, O., Die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 und ihre Verlängerung im Jahre 1908, in Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, N. F. 32. 1908.

Katzenstein, Die deutsche Zuckerindustrie und -besteuerung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Berlin 1897.

Kaufmann, E., „Ueber das Zuckerexportgeschäft" und „Ueber die Entwicklung des Hamburger Zuckerterminmarktes", in Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, 1910 bzw. 1908.

v. Kaufmann, R., Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung für die Staaten Europas. Berlin 1878.

Kisch, W., Unterwerfung unter das Börsenschiedsgericht, in „Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht". 1910.

Licht, F. O., Statistisches Bureau für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches. Berichte.

v. Lippmann, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie von 1850 bis 1900. Festschrift. 1900.

Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Motive zu dem Entwurfe eines Reichs-Börsengesetzes 1896 (Begründung des Entwurfes eines Börsengesetzes); Drucksachen des Reichstages. 9. Legislatur-Periode 1895/96. IV. Session Nr. 14.

Motive zur Novelle des Reichs-Börsengesetzes von 1908.

Müller, A., Ueber den Warenterminhandel und seine Technik. Programm Reichenberg. 1907.

Neuburger, A., Der Zucker in „Für Alle Welt" 1911.

Norden, A., Die Berichterstattung über Welthandelsartikel. Leipzig 1909.

Obst, G., Geld-, Bank- und Börsenwesen. 6. Auflage 1910. Leipzig.

Paasche, H., Die Zuckerproduktion der Welt, ihre wirtschaftliche Bedeutung und staatliche Belastung. 1905.

Paasche, H., Zuckerindustrie und Zuckerhandel. Jena 1891.

Paasche, H., Artikel „Zuckerindustrie" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Auflage, Band VII.

Passor, R., Materialien für das wirtschaftliche Studium. III: Warenbörsen Teubner, Leipzig 1912.

Pfahl, O., Die Mitteldeutsche Privat-Bank A.-G., früher Magdeburger Privat-Bank. Halle. Dissertation. 1912.

Pfleger und Gschwindt. Börsenreform in Deutschland. Eine Darstellung der Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquête. Stuttgart. Cotta. 1896/97.

Pilet, O., Die Krisis im Magdeburger Zuckerhandel, in „Mollat, Volkswirtschaftliches Quellenbuch". 1910.

Pilet, O., Die Zuckerindustrie. Teil II: Der Zuckerhandel. 1905.

Salings Börsenpapiere, I. Teil: Die Börse und ihre Geschäfte. 13. Auflage 1912/13.

Schaer, J. F., Handelsbetriebslehre. Teil I. 1911.

Schippel, Max, Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention 1902. Stuttgart 1903.

Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches. Viele Jahrgänge.

Sonndorfer, R., Die Technik des Welthandels. 4. Auflage 1912.

Stillich, O., Die Börse und ihre Geschäfte. 2. Auflage. Berlin 1909.

Stollwerck, W., Der Kakao und die Schokoladenindustrie. Jena 1907.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.

Weidner, W., Die Technik des Zuckerhandels. Vortrag. 1911. Abgedruckt in „Magdeburgische Zeitung" vom 27. Juni 1911.

Weimert, G., Börsengesetz und Börsengeschäfte. Leipzig 1903.

Wolf, Julius, Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag. 1906.

Ziegler, Die Zuckerproduktion der Welt und ihre Statistik. 1912.

Ferner:

Adreßbücher.

Handelskammerberichte.

Jahresberichte von Gesellschaften usw.

Kommentare zu Gesetzen.

Zeitschriften.

Zeitungen.

I. Einleitung.

A. Die Entwicklung des Zuckerhandels.

Seit den ersten Anfängen der Rübenzuckerindustrie bildete sich in Magdeburg, das inmitten eines ausgedehnten Rübenproduktionsgebietes gelegen ist und eine zentrale Lage in einem großen Industriegebiete besitzt, ein schwunghafter Zuckerhandel heraus. Besonders förderlich für Magdeburg sind die Verkehrswege, vor allem der Wasserweg auf der Elbe. Die meisten böhmischen und oesterreichischen Zucker, die zum Export gelangen, passieren auf dem Wasserwege Magdeburg, um dann nach Hamburg weiter zu gehen, das ja als erstklassiger Exporthafen nicht nur für das Deutsche Reich, sondern auch für Oesterreich in Betracht kommt.

Welch ungeheuren Anteil gerade die Provinz Sachsen an der deutschen Rübenzuckerproduktion gehabt hat und auch heute noch hat, soll folgende Tabelle [1] erläutern. Diese zeigt auch, wie der Ackerertrag an Rüben in der Provinz Sachsen ein besonders günstiger und auch der Zuckergehalt der hier geernteten Rüben ein höherer als sonst im Reiche ist.

Die Entwicklung des Zuckerhandels ging Hand in Hand mit dem steigenden Rübenbau. In den vierziger und fünfziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts raffinierten die Zuckerfabriken noch ihren Zucker selbst und brachten das fertige Produkt in großen Fässern nach Magdeburg, wo es an die Händler verkauft wurde.[2] Als der Zuckerrübenanbau und damit die Zuckerindustrie nun immer mehr und mehr sich ausdehnte, wurde es erforderlich, das Raffinieren einer selbständigen Industrie zu überlassen, und es entstanden so die Raffinerien.

Die gesamte Jahresproduktion der Rohzuckerfabriken vollzog sich in den Monaten September bis Februar und Mitte März; während dieser Zeit wurde dann fast die ganze Produktion von den Fabriken zum Verkauf gebracht, da die Fabriken ihre Vorräte nicht allmählich auf den Markt bringen konnten infolge des Fehlens von Lagerräumen und Kapitalien.[3] Die Folge davon war, daß durch ein sehr großes Angebot die Preise stark gedrückt wurden. Man erwog daher den Plan, an allen größeren deutschen Zuckermärkten Lagerhäuser zu errichten, „in denen der Zucker deponiert und belehnt werden könnte".[3] Dieser

[1] s. S. 2.

[2] Ebering, Die Magdeburger Zuckerbörse seit 1896. Berlin 1902. S. 12.

[3] v. Lippmann, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie von 1850 bis 1900. Festschrift, 1900. S. 16.

Produktionsgebiet a) Deutsches Reich, b) Provinz Sachsen.

Betriebsjahr	Zahl der Fabriken a	Zahl der Fabriken b	Menge der verarbeiteten Rüben in t a	Menge der verarbeiteten Rüben in t b	Diese Rüben wurden geerntet auf ha a	Diese Rüben wurden geerntet auf ha b	also auf 1 ha a	also auf 1 ha b	Menge des gewonnenen Zuckers in t a	Menge des gewonnenen Zuckers in t b	Menge der gewonnenen Melasse in t a	Menge der gewonnenen Melasse in t b	Aus 100 kg wurde Zucker gewonnen a	Aus 100 kg wurde Zucker gewonnen b	1 kg Zucker erforderte kg Rüben a	1 kg Zucker erforderte kg Rüben b
1871/1872	311	144	2 250 918	1 117 373	Bis 1891/1892 waren nur die Anbauflächen der von den Fabriken selbst gewonnenen Rüben ermittelt.		204	214	186 442	91 795	63 892	29 474	8,28	8,17	12,07	12,55
1875/1876	332	145	4 161 284	1 940 330			293	295	358 048	168 125	133 952	62 185	8,60	8,67	11,62	11,54
1881/1882	343	136	6 271 948	2 774 263			283	294	599 722	275 323	150 893	59 340	9,56	9,92	10,46	10,08
1885/1886	399	129	7 070 317	2 471 964			302	321	808 105	287 770	180 178	63 859	11,43	11,82	8,75	8,46
1889/1890	401	128	9 822 635	3 242 408			329	337	1 213 689	404 145	240 797	83 196	12,36	12,46	8,09	8,02
1891/1892	403	130	9 488 002	3 157 298			282	300	1 144 368	382 783	244 969	90 824	12,06	12,12	8,29	8,25
1895/1896	397	119	11 672 816	3 062 955	376 669	97 218	310	315	1 537 522	402 894	328 463	92 739	13,11	13,15	7,63	7,60
1896/1897	399	119	13 721 601	3 981 522	424 881	112 672	323	353	1 738 885	502 032	342 322	92 070	12,60	12,61	7,90	7,93
1897/1898	402	118	13 697 892	3 912 875	437 174	112 568	313	348	1 755 229	488 840	344 480	95 904	12,79	12,49	7,80	8,00
1898/1899	402	118	12 150 642	3 309 061	426 458	109 308	285	303	1 627 072	441 836	305 869	81 625	13,37	13,35	7,48	7,49
1899/1900	399	116	12 439 301	3 424 835	426 732	110 330	292	310	1 691 258	447 895	307 133	85 538	13,58	13,08	7,37	7,65
1900/1901	395	112	13 253 909	3 659 507	447 606	111 658	296	328	1 874 715	512 097	326 237	86 912	14,14	13,99	7,07	7,15
1901/1902	395	112	16 012 867	4 177 930	478 749	116 459	334	359	2 182 361	565 161	370 553	95 769	13,63	13,53	7,04	7,39
1902/1903	393	112	11 270 978	3 061 240	427 644	105 645	264	290	1 645 444	444 831	306 392	81 813	14,60	14,53	6,85	6,88
1903/1904	384	110	12 677 099	3 351 217	416 877	103 892	304	323	1 822 491	490 123	276 288	70 408	14,38	14,63	6,96	6,84
1904/1905	374	106	10 071 212	2 720 704	416 714	103 795	242	262	1 503 036	402 791	262 057	71 804	14,92	14,80	6,70	6,75
1905/1906	376	108	15 733 478	4 215 675	471 742	117 848	334	358	2 314 779	626 396	328 752	93 031	14,71	14,86	6,80	6,73
1906/1907	369	106	14 186 536	3 686 114	446 963	107 968	317	341	2 124 326	524 231	320 787	85 834	14,97	14,71	6,68	6,80
1907/1908	365	104	13 482 750	3 601 632	450 030	53 465	300	325	2 017 071	524 993	287 266	76 319	14,96	14,50	6,69	6,86
1908/1909	358	103	11 809 182	2 945 506	436 185	106 955	271	275	1 980 387	508 327	275 395	71 784	16,77	17,26	5,96	5,79
1909/1910	356	103	12 892 068	3 268 395	457 718	114 278	282	286	1 947 580	490 060	282 411	70 623	15,11	14,99	6,62	6,67
1910/1911	354	102	15 748 981	3 911 004	477 909	113 824	330	344	2 512 928	629 253	328 058	80 292	15,96	16,09	6,27	6,22
1911/1912	342	97	9 060 576	1 275 564	504 740	115 669	180	110	1 407 781	178 080	302 164	52 816	15,54	13,96	6,44	7,16

(Zusammengestellt und berechnet nach den Vierteljahrsheften der Statistik für das Deutsche Reich.)

Vorschlag fand bei dem 1850 gegründeten „Verein der Deutschen Zuckerindustrie“ lebhafteste Billigung. Man hoffte,[1] das während der Kampagne massenhafte Angebot auf das ganze Jahr zu verteilen, den Fabriken die fehlenden Lagerräume zu ersetzen, durch ausreichende Beleihung ihre Geldgebarung zu erleichtern und den Großhandel mit Zucker zu fördern.[2]

Infolge dieser Vorschläge, die durch die Generalversammlung des genannten Vereins durch Bewilligung der erforderlichen Mittel lebhafteste Förderung fanden, konnte man im Jahre 1853 in Berlin, Stettin, Magdeburg, Breslau und Halle Lagerhäuser errichten, die aber von seiten der Fabriken nicht die erwünschte Benutzung fanden und daher zwei Jahre später wieder eingingen.

Hierüber war man jedoch nicht sonderlich erstaunt, da man sich sagte, daß der Rohzuckerfabrikant als Nichtkaufmann den Handel in kaufmännischer Weise nicht betreiben könne.[3] Außerdem wurde noch durch das Ausbieten ein und derselben Partie Zucker durch mehrere Agenten eine Ueberfüllung des Marktes vorgetäuscht, die in Wirklichkeit gar nicht bestand. Ein Ungenannter führte in der „Zeitschrift des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie“ schon im Jahre 1855[4] aus, es fehle der Zuckerindustrie eine Börse, die für die Spekulation und den Handel in Zucker unbedingt erforderlich sei; er schlug deshalb vor, wenigstens einmal wöchentlich in Magdeburg eine Börse abzuhalten, wo dann wohl auch eine Notierung fester Preise stattfinden könnte. Aber dieser Vorschlag kam nicht zur Ausführung, insbesondere da auch die Regierung sich solchen Reformen gegenüber durchaus ablehnend verhielt.

Es zeigte sich nun häufig, daß um die Mitte des Jahres die Vorräte an Zucker knapp wurden und hierdurch die Fabriken sich veranlaßt sahen, Zucker der folgenden Kampagne auf Lieferung zu verkaufen. Wie Bayerdörffer mit Recht hervorhebt,[5] wollten die Verkäufer bei der stetig steigenden Konkurrenz möglichst schnell die zu erwartende Produktion verkaufen; andererseits hatten die Käufer bei der steigenden Nachfrage ein Interesse daran, ihren Bedarf bald zu decken. Hierzu trat dann aber vor allem noch der Wunsch, aus den entstehenden Preisschwankungen einen Gewinn zu erzielen. Dieser Zustand wurde

---

[1] Riedel in der „Zeitschrift des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie“. Bd. 1. S. 484. 511.

[2] v. Lippmann, a. a. O., S. 17.

[3] v. Lippmann, a. a. O., S. 17.

[4] „Zeitschrift des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie.“ Bd. 5. S. 10.

[5] Bayerdörffer, Der Zuckerterminhandel, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, Band 4. 1892. S. 587ff.

besonders dadurch hervorgerufen, daß der Zucker von Jahr zu Jahr mehr als Ausfuhrartikel in Betracht kam und neben den deutschen Raffinerien auch ausländische als Käufer auftraten,[1] wie uns auch folgende Tabelle erkennen läßt:

Deutschlands Zuckerhandel 1871—1887.
(Produktion, Ein- und Ausfuhr in Doppelzentnern.)

Betriebsjahr	Produktion in Rohzucker	Einfuhr auf Rohzucker	Ausfuhr berechnet	Mehreinfuhr + Mehrausfuhr —
1871/1872	1 864 419	457 282	142 760	+ 314 522
1872/1873	2 625 511	236 324	179 384	+ 56 940
1873/1874	2 910 407	263 574	216 550	+ 47 024
1874/1875	2 564 124	245 811	108 107	+ 137 704
1875/1876	3 580 482	185 940	561 210	— 375 270
1876/1877	2 909 227	95 835	603 539	— 507 704
1877/1878	3 805 091	66 288	967 780	— 901 492
1878/1879	4 301 551	58 651	1 378 907	— 1 320 256
1879/1880	4 154 152	49 910	1 342 159	— 1 292 249
1880/1881	5 634 151	37 823	2 838 483	— 2 800 560
1881/1882	6 082 222	39 511	3 143 649	— 3 104 138
1882/1883	8 444 953	47 081	4 725 514	— 4 678 433
1883/1884	9 606 093	36 071	5 958 144	— 5 922 073
1884/1885	11 467 303	34 716	6 737 285	— 6 702 559
1885/1886	8 381 049	39 870	5 003 215	— 4 963 345
1886/1887	10 182 816	31 917	6 611 280	— 6 579 363

(Nach den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich und nach Paasche, H., Zuckerindustrie und Zuckerhandel, 1891, S. 357.)

B. Die Magdeburger Zuckerbörse.

1. Entstehung und Errichtung.

Erst seit Anfang der siebziger Jahre waren Verkäufe mit dem Auslande zustande gekommen, die hauptsächlich durch neugegründete große Exportgeschäfte, von denen Mitte der siebziger Jahre allerdings erst drei in Magdeburg bestanden, vermittelt wurden; unter den damaligen Verhältnissen konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß insbesondere bei steigenden Preisen einzelne Partien Zucker durch mehrere Hände gingen.

Die deutschen Zuckerhändler schlossen ihre Lieferungsverträge zu den gleichen Bedingungen ab, die im Verkehr mit dem Auslande

[1] Ebering, a. a. O., S. 13.

üblich waren[1]; hierdurch waren die deutschen Händler mehr oder weniger vom Ausland abhängig geworden und mußten auf die Bedingungen, die ihnen vom Auslande gestellt wurden, eingehen. So kam es, daß ausländische — insbesondere englische und holländische — Firmen in Magdeburg Filialen und Zweigniederlassungen unterhielten und einen starken Druck auf die Magdeburger Händler wie überhaupt auf das ganze Geschäft ausübten. Dem wollten nun einige (fünf) Firmen entgegentreten, um einheitlich festgesetzte Geschäftsbedingungen und damit einen bequemeren Geschäftsabschluß zu erzielen; hierdurch vermochten sie auch genauer die Bewegung der Preise zu beobachten und durch sofortige Käufe oder Verkäufe das Risiko der Preisschwankungen zu vermindern.[2, 3] Diese Firmen gründeten im Jahre 1885 den „Deutschen Zucker-Export-Verein" zur Förderung der gemeinsamen Interessen. Es wurde hauptsächlich beschlossen, in Zukunft nicht mehr nach englischen, französischen oder holländischen Bedingungen zu handeln, sondern eigene Kontraktformulare aufzustellen, die noch heute Gültigkeit haben. Hiermit war gleichzeitig das Termingeschäft entstanden, das dann im nächsten Jahre auch offiziell durch die Börsenvorstände und erstmalige offizielle Notierung der Terminpreise für Rohzucker am 2. August 1886 anerkannt wurde.

Die Gründung der Magdeburger Zuckerbörse ging in diesem Jahre vor sich und stellte eine besondere Börsenordnung am 13. November 1885 auf. Bis dahin war eine Börse für Magdeburg noch nicht notwendig gewesen. Es hatten seit den siebziger Jahren schon börsenähnliche Versammlungen vor dem alten Börsengebäude zu Magdeburg (auf dem Alten Markt) stattgefunden, die aber nur zwanglose Zusammenkünfte der Käufer und Verkäufer waren und zu einer schnelleren Orientierung über die Marktlage dienten.[4] Die Geschäfte selbst wurden dann erst spät am Abend perfekt, so daß für die Inhaber und Angestellten der Zuckergeschäfte eine ausgedehnte Arbeitszeit — bis 10, 11 Uhr abends — zur Notwendigkeit wurde. Die Errichtung einer Zuckerbörse veranlaßten nicht zuletzt die vom Staate gewährten Prämien, die eine Ueberproduktion begünstigten und die bestehenden Einrichtungen des Handels als nicht ausreichend erwiesen. Auch das Kapital, das den einzelnen Geschäften zur Verfügung stand, reichte nicht aus, die produzierten Zuckermengen aufzunehmen. Es fehlte

---

[1] Pfleger und Gschwindt, Börsenreform in Deutschland. Stuttgart 1896/97. II. S. 91.

[2] Ebering, a. a. O., S. 14.

[3] Gschwindt, a. a. O., S. 112.

[4] Auf Grund persönlicher Erkundigungen und nach dem Vortrag von W. Weidner, „Die Technik des Zuckerhandels" (abgedruckt in der „Magdeb. Zeitung" vom 27. Juni 1911), der auch bei den folgenden Ausführungen benutzt wurde.

an Leuten, die es riskierten, die überschüssigen, auf den Markt gebrachten Zuckermengen eine Zeitlang aus dem Verkehr zu ziehen. Das Lombardieren des fertigen Zuckers kostete den Produzenten hohe Bankzinsen und nützte ihm nichts, wenn er die Gefahr des Preisrückgangs selbst tragen mußte. Alles dies und noch andere den Handel lähmende Ereignisse hatten die Gründung einer Zuckerbörse wünschenswert erscheinen lassen, die dann auch, wie geschildert, erfolgte.

Die Folge war, daß der Zuckerhandel einen ungeahnten Aufschwung nahm. Die Börsenversammlungen fanden pünktlich zur festgesetzten Zeit statt, und alle am Zuckerhandel irgendwie interessierten Personen nahmen daran teil, insbesondere: Fabrikagenten, Raffinadeure, Exporteure, Terminmakler, Vertreter der Transport- und Versicherungsgesellschaften und Börsenberichterstatter.[1] Die für die Zusammenkünfte an der Börse geltenden Bestimmungen blieben bis auf weiteres bestehen. Erst als man das Börsenwesen reichsgesetzlich zu regeln begann, mußte man auch an eine Aenderung der Börsenordnung denken. Die erste Anregung zur reichsgesetzlichen Regelung boten die an der Berliner Produktenbörse, insbesondere auf dem Gebiete des Terminhandels mit Getreide, hervorgetretenen Mißstände, die im Reichstag längere Debatten in der Session 1887/88 hervorriefen und in einem Antrage des Petitionsausschusses gipfelten, eine Enquête über die Zustände an der Börse vorzunehmen. Es wurde auch tatsächlich eine Börsen-Enquête-Kommission eingesetzt, die dazu bestimmt war, „die Einrichtungen und die tatsächlichen Verhältnisse der deutschen Börsen sowie des Verkehrs an denselben im Vergleich mit denen der bedeutendsten Börsen des Auslands, sodann die dabei hervorgetretenen Mißstände zu ermitteln und zu prüfen, hieraus aber schließlich ein Urteil über die Mittel zu gewinnen, wodurch jenen Mißständen dauernd zu begegnen sein möchte".[2] Diese Kommission setzte sich zusammen aus Vertretern des Bankfaches, von Handel und Gewerbe, aus Großgrundbesitzern und Professoren der Staatswissenschaften. Am 11. November 1893 erledigte sie nach 93 Sitzungen ihre Aufgabe durch Erstattung eines Schlußberichtes an den Reichskanzler; sie hatte 115 Sachverständige vernommen, die dem Effekten- und Warenverkehr sowie der Presse und Wissenschaft angehörten, und in zwei Sitzungen den Zuckerterminhandel behandelt, wozu sie sieben hiermit vertraute Fachmänner gehört hatte. Gelegentlich der sich daran anschließenden kritischen Beurteilung durch verschiedene Interessevertretungen gaben auch die „Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg" ihre Ansichten

[1] s. Weidner, Vortrag, a. a. O.

[2] Bericht der Börsen-Enquête-Kommission, S. 3.

und Wünsche in einer ausführlichen Denkschrift zu erkennen,[1] jedoch wurde diese in keiner Weise berücksichtigt und am 22. Juni 1896 das Börsengesetz veröffentlicht. Es enthielt Bestimmungen, die bei den an der Magdeburger Börse interessierten Kreisen wenig Anklang fanden. Im Rahmen dieser Arbeit brauchen wir nur auf die Bestimmungen einzugehen, die auf die Organisation der Magdeburger Börse einschneidende Wirkung haben und den Zuckerterminhandel betreffen; dies soll in einem späteren Kapitel geschehen.

Durch das Börsengesetz wurde auch eine Neugestaltung der Magdeburger Börsenordnung notwendig, die gleichzeitig mit dem Börsengesetz am 1. Januar 1897 in Kraft treten sollte. Es zeigten sich bei der Ausarbeitung der neuen Börsenordnung nun schwerwiegende Bedenken gegen einzelne Paragraphen des neuen Gesetzes. Ein schließlicher Versuch der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, bei dem Minister für Handel und Gewerbe einige für den Magdeburger Handel wünschenswerte Erleichterungen zu erlangen, gelang insoweit, als zwei vom Minister nach Magdeburg entsandte Kommissare sich mit den Interessenten in Verbindung setzten, um die Verhältnisse an der Magdeburger Börse kennen zu lernen. Wenn auch die Erörterungen, die hier gepflogen wurden, einige Erfolge zeitigten, so hat doch das Reichs-Börsengesetz vom 22. Juni 1896 den Zuckerhandel mit seinen den Handel erschwerenden Bestimmungen sehr geschädigt. Eine Aenderung des Börsengesetzes erfolgte erst im Jahre 1908; die Vorteile, die der Zuckerbörse hieraus erwuchsen, waren keine besonderen; auch der Zuckerhandel ist in der Novelle von dem Gesetzgeber recht stiefmütterlich behandelt worden. Hier sei nur hervorgehoben, daß das Börsenregister, von dem wir noch sprechen werden, gefallen ist. Mit der Börsengesetznovelle von 1908 trat auch eine neue Börsenordnung an der Magdeburger Börse in Kraft, die am 13. November 1908 ministerielle Genehmigung fand und seit dem 1. Dezember 1908 Geltung hat.

2. Statuten der Magdeburger Börse.

Es seien hier die wichtigsten Bestimmungen der Börsenordnung besprochen, deren Wortlaut in der „Anlage A“ dieser Arbeit beigegeben ist.

Bei der Festsetzung des § 1 der Börsenordnung stieß man schon 1896 auf Schwierigkeiten, als man die Frage erörterte, ob alle bisher an der Magdeburger Börse abgehaltenen Versammlungen auch für die Zukunft unter Börsenversammlungen im Sinne des Gesetzes zu fallen

[1] Jahresbericht der Magdeburger Handelskammer. 1896.

hätten; das Börsengesetz enthält ja keine Definition des Wortes „Börse"; es hat nach den Motiven[1] ausdrücklich von einer Definition abgesehen, weil eine solche kaum erschöpfend zu geben sei und weil die tatsächliche Gestaltung der vorhandenen und als solche im technischen Sinne unbestritten anerkannten Börsen genügenden Anhalt bietet, um zu entscheiden, ob eine kaufmännische Versammlung als Börse im Sinne des Gesetzes anzusehen ist oder nicht. Die beiden oben erwähnten,[2] vom Minister für Handel und Gewerbe entsandten Kommissare vereinbarten mit den Interessenten, daß „nur[3] die Rohzucker-Termin-Zusammenkünfte als Börse im Sinne des Börsengesetzes anzuerkennen seien, nicht aber die Versammlungen für greifbaren Rohzucker und Melasse, für raffinierten Zucker, für Wechsel und Effekten, und zwar: 1. weil bei diesen letzteren Börsenversammlungen ein bestimmter Typ nicht gehandelt wird, und vor allen Dingen, 2. weil nur die an der Börse tatsächlich abgeschlossenen Geschäfte notiert werden, während die wirkliche Geschäftslage, abgesehen vom Zuckertermingeschäft, durch die außerhalb der Börse abgeschlossenen Geschäfte bestimmt wird, also § 29 Abs. 3 des Gesetzes keine Anwendung findet".[4, 5] Die übrigen Versammlungen werden als börsenartige Versammlungen betrachtet; sie fallen nach § 1 der Börsenordnung nicht unter das Börsengesetz, sondern unterstehen besonderen, von der Handelskammer zu Magdeburg erlassenen Bestimmungen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse in Magdeburg steht nach § 2 B. O.[6] der Handelskammer als Aufsichtsbehörde zu. Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, statt; Ort und Zeit werden von der Handelskammer bestimmt und öffentlich bekannt gegeben. In Magdeburg finden die Börsenversammlungen statt vormittags von $9^1/_2$ bis $12^1/_2$,[7] nachmittags von 5 bis 6 Uhr. Seit Inkrafttreten des Börsengesetzes von 1896 fand nachmittags $^1/_2$6 Uhr eine unter Leitung des Vorstandes des Deutschen Zucker-Export-Vereins bestehende private Versammlung für das Zuckertermingeschäft statt, und zwar in einem von dem genannten Verein gemieteten Lokale, der „Freundschaft", das wegen seiner Nähe zu

[1] Motive zu dem Entwurf eines Reichs-Börsengesetzes. 1896. S. 25.

[2] s. o. S. 7.

[3] s. Ebering, a. a. O., S. 67.

[4] s. Ebering, a. a. O., S. 67.

[5] Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft vom 12. Dezember 1896.

[6] B. O. = Börsenordnung.

[7] Und zwar 9 Uhr 45 Minuten bis 10 Uhr 30 Minuten als Vorbörse, 10 Uhr 30 Minuten bis 10 Uhr 40 Minuten freier Zutritt, 10 Uhr 40 Minuten bis 11 Uhr 45 Minuten offizielle Börse mit amtlicher Notierung, 11 Uhr 45 Minuten bis 12 Uhr 30 Minuten (ca.) Nachbörse.

dem Telegraphenamt gewählt war. Seit Herbst 1904 wurde diese Versammlung, bei der die Preise immer nur rein privatim ermittelt wurden, mit Genehmigung der Handelskammer nach dem Börsensaale verlegt, weil hier für den stetig wachsenden Verkehr auch mehr Fernsprechzellen zur Verfügung standen; sie findet auch heute noch täglich von 5 bis 6 Uhr im Börsensaale statt.[1]

Die Leitung und Aufsicht der Börse hat die Handelskammer einem Börsenvorstande übertragen (§ 4 B. O.), der aus mindestens 10 Mitgliedern besteht, die sich folgendermaßen zusammensetzen: 7 (oder mehr) Mitglieder werden von der Handelskammer gewählt, von denen mindestens 2 Vertreter der Raffinerie-Industrie sein müssen. Diese fungieren zusammen als Börsenkommissare und haben für Durchführung der Börsenordnung Sorge zu tragen. 2 weitere Mitglieder und 2 Stellvertreter sind Vertreter der Rohzuckerfabrikation, die der Minister für Handel und Gewerbe nach Anhören der Handelskammer zu Magdeburg auf je 3 Jahre zu ernennen befugt ist; schließlich 1 Vertreter der Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und 1 Stellvertreter, die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen nach näherer, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassener Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je 3 Jahre ernannt werden.

Der § 7 der B. O. stellt fest, daß nur den Inhabern von Eintrittskarten der Zutritt zu den Börsenversammlungen erlaubt ist. Solche Eintrittskarten müssen alle Personen, mit Ausnahme der am Börsengeschäft nicht teilnehmenden Mitglieder und Beamten der Handelskammer, haben; für die Ausstellung derselben kann gemäß § 13 B. O. eine Gebühr erhoben werden. Die Börsenkarten, die nur für diejenigen Personen Gültigkeit haben, auf deren Namen sie ausgestellt worden sind, werden von der Handelskammer oder einem von der Handelskammer eingesetzten Ausschuß entweder als Börsenkarten oder als Ausweiskarten ausgestellt. Handlungsgehilfenkarten können nach § 9 B.O. den Handlungsgehilfen, Volontären und Lehrlingen, die im Dienste einer der mit Börsenkarten versehenen Personen stehen, auf Antrag mit einjähriger Gültigkeit ausgestellt werden, unter der Bedingung, daß sie nur für und im Namen ihrer Geschäftsherren Geschäfte abschließen. Ausweiskarten, die nicht zur Teilnahme am Börsenhandel berechtigen, können Berichterstattern der Presse usw. ausgestellt werden.

Für die Ausstellung einer Börsenkarte wird heute eine Gebühr von Mk. 3.— erhoben; die Börsenkarte hat folgenden Wortlaut:

[1] Pilet, O., Die Zuckerindustrie. Teil II: Der Zuckerhandel. Leipzig 1905. S. 69.

Börsenkarte.

Auf schriftlich bei uns gestellten Antrag bescheinigen wir hierdurch Herrn

.....

der Firma .....,

daß wir ihn, ..., vorbehaltlich der auf Grund von § 13 der B.O. zu erhebenden Beiträge, gemäß § 8 der Börsenordnung vom $\frac{\text{27. Oktober}}{\text{13. November}}$ 1908, zum Börsenbesuch mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen haben.

Magdeburg, am .....

Die Handelskammer.

Außerdem besteht seit dem Jahre 1905 an der Magdeburger Börse ein „Verein der Börsenbesucher". Dieser bildet einen einfachen Zusammenschluß der Börsenbesucher, ohne Statuten. Er wählt jedes Jahr seinen Vorstand, welcher die Verwaltungs- und Ordnungsaufgaben in Ergänzung der Handelskammer erfüllt. Der Verein ist auf Veranlassung der Handelskammer gebildet worden, um sie von der Verwaltung der Börse zu entlasten.

Die Mitgliederzahl beträgt im Jahre 1913: 86.[1]

Für die Handlungshäuser und deren börsenbesuchende Angestellte werden ca. 145 Jahreskarten namens der Handelskammer ausgegeben.[1]

Nach § 2 B. G.[2] sind als Organe der Landesregierung Staatskommissare zu bestellen, die den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen haben. Sie haben auch das Recht, den Beratungen der Börsenorgane beizuwohnen und mit beratender Stimme sich zu beteiligen sowie die Börsenorgane auf entstandene Mißstände hinzuweisen. Ueber die Mängel und die Mittel zu ihrer Abstellung hat der Staatskommissar zu berichten; er ist also eine Art Berichterstatter an seine vorgesetzte Behörde. Ihm steht weiter das Recht zu, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zu beantragen, dem Folge zu leisten ist. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg wandten sich hiergegen in ihrer „Denkschrift betreffend die Ergebnisse der Börsen-Enquête" mit der Begründung, daß der betreffende Staatskommissar[3] kaum die in kaufmännischen Kreisen über Ehrenhaftigkeit

[1] Nach Mitteilungen des Herrn Vorsitzenden des Vereins der Börsenbesucher.

[2] B. G. = Börsengesetz.

[3] Der Staatskommissar ist ein Regierungsbeamter.

geltenden Ansichten beurteilen könne und möglicherweise allzuleicht gehässigen Denunziationen, nur um sich eventuelle Vorwürfe zu ersparen, Gehör schenken würde.[1] Aber alle diese Einwendungen blieben ohne Erfolg. Die in § 2 Abs. 2 des B. G. vorgesehene Bestimmung, daß mit bundesratlicher Zustimmung von der Bestellung eines Börsenkommissars abgesehen oder dessen Befugnisse eingeschränkt werden könnten, kam nicht zur Anwendung. Auch in der Novelle von 1908 trat eine Aenderung nicht ein.

Des weiteren bestimmen §§ 9 und 10 des B. G., daß an jeder Börse ein Ehrengericht gebildet werden muß. Dieser Vorschrift trägt die Magdeburger Börsenordnung in ihrem § 16 Rechnung, nach dem das Ehrengericht aus je 5 alljährlich von der Handelskammer aus ihren Mitgliedern gewählten Richtern und aus einer gleichen Anzahl stellvertretender Richter besteht. Die Motive[2] lassen für die Mitgliedschaft im Ehrengerichte maßgebend sein die Berufszugehörigkeit zu den den Börsenhandel betreibenden und vermittelnden Erwerbszweigen. Es soll also ein Gericht aus Berufs- und Standesgenossen die Entscheidung fällen. Das Ehrengericht wird nach § 17 B. O. von einem Vorsitzenden, den die Handelskammer bestellt, berufen. Es kann dahin erkennen, daß der Inhaber oder Vertreter einer Firma vom Börsenbesuch ausgeschlossen wird. Eine weitere Folge ist, daß die Handelskammer durch Beschluß auch die übrigen Inhaber, Vertreter oder Angestellten der betreffenden Firma ausschließen kann. Es kann auch Personen, die sich wegen einer mit entehrenden Strafen bedrohten Handlung in Untersuchungshaft befinden, gemäß § 19 B. O. vom Börsenbesuch ausschließen.

Weitere Strafen, die das Ehrengericht verhängen kann, enthält der § 15 B. G. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten nach § 17 B. G. die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer zu, deren Zusammensetzung aus dem genannten Paragraphen ersichtlich ist. Die Börsenordnung enthält dann weiter ausführliche Bestimmungen über die Notierungen der Terminpreise von Rohzucker. Eine Feststellung der an der Börse bezahlten Preise, der Brief- und Geldkurse, findet am Schlusse der Hauptbörse, vormittags $^1/_2$12 Uhr, statt. (§ 20 B.O.) Zu dieser Feststellung kommen alltäglich unter dem Vorsitz des Börsenkommissars, als Vorsitzenden, die anwesenden Mitglieder des Börsenvorstandes und sämtliche von der Handelskammer zu den Notierungen zugelassenen Vermittler oder Makler zusammen. Die

[1] Ebering, a. a. O., S. 75.

[2] Begründung des Entwurfs eines Börsengesetzes. 9. Legislatur-Periode. 1895/96. IV. Session, Nr. 14. Drucksachen des Reichstages, S. 24.

Mitglieder des Börsenvorstandes machen von der ihnen zustehenden Befugnis, der Feststellung der Preise beizuwohnen, öfters Gebrauch, in früheren Jahren auch die Vertreter der Landwirtschaft, die hierzu ihre gelegentliche Anwesenheit in Magdeburg benutzten; jedoch hat die Mitwirkung der dazu berechtigten Personen in den letzten Jahren mehr und mehr nachgelassen und sich auch als überflüssig erwiesen, da sich ja die Notierungen durch die Art ihres Zustandekommens selbst kontrollieren.[1]

Bei der Preisnotierung werden an der Rohzuckerterminbörse zu Magdeburg Terminpreise für Rohzucker (Kornzucker) I. Produkt, Basis 88 % Rendement, frei an Bord Hamburg (einschl. Sack) unter Angabe der Lieferungsmonate per 50 kg notiert (§ 22 B. O.). Die Mindestmenge, die gehandelt wird, ist 500 Sack (= 50000 kg); jede gehandelte Menge muß sich durch 500 teilen lassen. Es findet eine Notierung der in der Börsenzeit und an der Börse durch die angestellten Makler und zu den festgesetzten Lieferungsbedingungen abgeschlossenen Termingeschäfte statt, sodann auch der festgestellten Geld- und Briefpreise. Es muß auch noch jeder Notierung ein kurzer Tendenzvermerk zugefügt sein (fest, stetig, ruhig, flau u. a.). Die ermittelten Preise müssen in das Notierungsbuch eingetragen und von dem Börsenkommissar und einem Vermittler unterzeichnet werden, auch werden sie an Tafeln in der Börse sowie in zwei von der Handelskammer bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Eine derartige Notierung in einer Tageszeitung möge das Gesagte erläutern:

Zuckerbericht.

Magdeburg, Sonnabend, 16. November. Kornzucker 88 Grad (ohne Sack) 9.05–9.15. Nachprodukt 75 Grad (ohne Sack) 7.20—7.35. Stimmung: ruhig. Kristallzucker I (mit Sack) —.—. Gemahlene Raffinade (mit Sack) 19.12½ bis 19.37½. Gemahlene Melis I (mit Sack) 18.62½—18.87½. Stimmung: ruhig. Rohzucker-Transit, I. Produkt, frei an Bord Hamburg per November 9.47½ Gd., 9.52½ Br., per Dezember 9.52½ Gd., 9.57½ Br., per Januar—März 9.75 Gd., 9.80 Br., per Mai 10.00 Gd., 10.02½ Br., per August 10.20 Gd., 10.22½ Br., per Oktober—Dezember 9.97½ Gd., 10.02½ Br. Ruhig.[2]

[1] cf. Weidner, Vortrag.

[2] Wir teilen hier den Text eines Zuckerberichtes mit, wie er von den Zeitungen veröffentlicht wird; die über die Weißzuckerpreise gemachten Notierungen finden im nächsten Kapitel noch eingehendere Würdigung. Die notierten Preise für I. und II. Produkt (Kornzucker und Nachprodukt) sind ab Station (zum Unterschiede von „frei an Bord Hamburg") zu verstehen, unter Berücksichtigung einer Vorfracht von ungefähr 15 Pf. per Zentner bis Magdeburg.

Zur Erläuterung dieses Berichtes diene, daß der Wert des Rohzuckers danach bemessen wird, wieviel weißer Zucker durch Raffination aus dem Rohzucker gewonnen werden kann; die Zahl, die dies ausdrückt, nennt man Rendement. Man versteht also unter der Bezeichnung „88 % Rendement", daß aus dem betreffenden Rohzucker 88 % weißer Zucker im Raffinationswege gewonnen werden können.[1] Es bedeutet „Kornzucker" die in der Zuckerfabrik in einem besonderen Verfahren erfolgte Einkochung des Zuckersaftes bis zur Kristallisation. Die „Füllmasse", die man dabei erhält, ist ein Gemisch von Zuckerkriställchen und Mutterlauge; diese beiden scheidet man voneinander, indem man sich der Zentrifugen bedient. Den gewonnenen Zucker bezeichnet man dann als Rohzucker oder Kornzucker I. Produkt. Man kann dann noch durch einmaliges oder wiederholtes Eindampfen ein oder mehrere Nachprodukte herstellen, die auch gehandelt werden, wie sich aus obigem Zuckerberichte ergibt. Die als letztes Produkt gewonnene Menge nennt man Melasse, die hauptsächlich vor 50 Jahren zur Spiritusbrennerei verwendet wurde. Erst in neuerer Zeit benutzte man sie zur Viehfütterung, indem man durch Zusetzen anderer Stoffe sie hierzu tauglich machte. Daneben wird die Melasse in einem besonderen Verfahren in Melasseentzuckerungsanstalten entzuckert; es kommt dann der aus der Melasse gewonnene Weißzucker in den Handel (Melis).

Wir haben in unserem Zuckerberichte noch weiter zu erklären, daß die Notierung der Terminpreise die Lieferung für einen bestimmten Monat bedeutet; bei der Zusammenfassung für mehrere Monate, z. B. Januar—März oder Oktober—Dezember, ist in jedem der genannten Monate je ein Drittel des verkauften Quantums abzunehmen und zu liefern. Die Notierung erfolgt für 50 kg, und zwar erst seit dem 1. Mai 1909; bis dahin fand sie für 100 kg statt.[2] Sie ist netto inklusive Sack, unversteuert, frei an Bord Hamburg (fob. Hamburg, d. h. free on board, abgekürzt: fob.). Früher bestand noch eine Notierung „frei auf Speicher Magdeburg", die aber seit einigen Jahren weggefallen ist, da sie zu wenig benutzt wurde.

Die Liquidationskassen, die bei der Abwicklung des Zuckertermingeschäftes eine recht bedeutende Rolle spielen, sollen ebenso wie ihre regelmäßig herausgegebenen Berichte bei der Darstellung des Terminhandels eingehend besprochen werden.

Abgesehen von diesen Bestimmungen sei noch hervorgehoben, daß nach § 21 B. O. die Handelskammer beschließen kann, daß täglich

[1] Norden, A., Die Berichterstattung über Welthandelsartikel; Leipzig 1909. S. 128 ff.; derselbe auch zu dem Folgenden.

[2] cf. S. 12.

zu einer bestimmten Zeit ein Call abgehalten werden kann. An der Magdeburger Börse finden täglich vier Calls unter Mitwirkung sämtlicher anwesenden Terminhändler statt, die dazu bestimmt sind, eine schnellere Klarstellung der Marktstimmung herbeizuführen.[1] Der erste Call findet vormittags $^3/_4$10 Uhr statt; hier treten die Agenten zusammen zwecks vorläufiger Feststellung der Preise durch Zuruf. Die einzelnen Firmen melden sich. Der zweite Call findet um $^3/_4$11 Uhr statt, der dritte Call um $^1/_2$12 Uhr, er ist der Hauptcall und amtlich; der vierte Call findet während der Abendbörse, $^3/_4$6 Uhr, statt; alle vier Calls sind jetzt öffentlich, früher nur die beiden ersten.[2]

Es mag hierbei noch erwähnt werden, in welcher Weise an der Hamburger Börse ein Call abgehalten wird. Er dient dort der offiziellen Preisnotierung. Ein Mitglied des Vorstandes der Zuckerbörse leitet den Call; um ihn scharen sich alle Interessenten, die ihm zunächst ein Angebot für den laufenden Monat machen, „einen Briefpreis legen". Jeder, der einen Briefpreis legt, verpflichtet sich damit, das Mindestquantum, das gehandelt wird, also 500 Sack, demjenigen zu geben, der mit den Worten „von Ihnen" das Angebot annimmt; selbstverständlich kann er auch, wenn mehrere zugreifen, jedem das Mindestquantum geben, denn jeder Annehmende ist gleichfalls für 500 Sack gebunden. Ebenso ist jeder Interessent berechtigt, einen Geldpreis mit den Worten „an Sie" zu akzeptieren und damit das Mindestquantum von 500 Sack zu verkaufen. Mit diesem Anerbieten und Annehmen, wobei je nach der Tendenz des Marktes sich die Preise nach oben oder nach unten verändern, wird so lange fortgefahren, bis sich zu dem gelegten Briefpreise kein Käufer bzw. zu dem höchstgebotenen Geldpreise kein Abgeber mehr findet; und diese Preise werden sodann von dem Leiter des Calls als offizielle Brief- und Geldkurse für den betreffenden Monat festgesetzt. In gleicher Weise werden die Preise für die weiteren Lieferungstermine festgestellt, immer, wie sie zurzeit gehandelt werden, also für jeden einzelnen Monat, oder auch für mehrere Monate zusammen, wie z. B. für die Monate Oktober—Dezember, Januar—März.[3, 4]

[1] Weidner, Vortrag.

[2] Bei dem dritten Call, dem Hauptcall, sind die Makler unter sich.

[3] s. Pilet, a. a. O., S. 67ff.

[4] Als Vergleich möge eine kurze Schilderung des „Public Call" dienen (cf. Schanz, Artikel „Börsenwesen", im Wörterbuch für Volkswirtschaft. 2. Aufl. 1906. S. 522ff.; s. a. Schumacher, H., Getreidebörsen in den Vereinigten Staaten von Amerika, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. F., Bd. 11, 1896, S. 199ff.), wie er früher in Amerika allgemein üblich war, heute jedoch nur noch an den kleineren Getreidebörsen besteht. Die betreffenden Interessenten kommen hier in einem Saal, der amphitheatralisch aufgebaut ist, zusammen und machen dem über ihnen thronenden Corner

Abgesehen von den täglichen Notierungen der Terminpreise findet in Magdeburg täglich noch eine amtliche Notierung für das effektive Rohzuckergeschäft statt, sowie in jeder Woche einmal eine solche für Melasse, dies jedoch nur, wenn Umsätze stattgefunden haben.[1]

Kaufs- und Verkaufsofferten, die so lange gültig bleiben, bis sie angenommen oder wieder zurückgezogen worden sind. Der Corner stellt jeden Kontraktabschluß, der zustande kommt, fest und notiert ihn an einer großen schwarzen Tafel. Diese Art der Geschäftsabwicklung läßt sich aber heute nicht mehr überall durchführen, da sie nicht dem großen Verkehr entsprechend ist. Es trat vielmehr an die Stelle des „Public Call" an den größeren Produktenbörsen der „Pit", bei dem die Interessenten auf amphitheatralisch sich aufbauenden Treppen stehen. Der über den Köpfen der Händler sitzende Beamte notiert jeden Geschäftsabschluß, indem er auf den Knopf eines Telegraphenapparates drückt, wobei er durch bestimmte Handbewegungen die zustande gekommenen Geschäfte überallhin telegraphiert. Bei dem „Pit" werden die Notierungen in ein Buch, „Quotation book", eingetragen. An der New Yorker Börse tritt an Stelle der geschilderten Notierungsarten eine Art Uhr, deren sechzehnteiliges Zifferblatt jede Preisschwankung in Höhe von $^1/_{16}$ Cent anzeigt (Schanz, Wörterbuch, a. a. O.).

[1] Im Anhang A findet sich die Börsenordnung für die Börse in Magdeburg, gültig vom 1. Dezember 1908.

II. Der Geschäftsverkehr im Zuckerhandel.

Den Handel mit Zucker können wir nun nach drei Momenten betrachten, die wir wieder in je zwei Unterabteilungen zu scheiden vermögen.[1]

Wir können folgendermaßen einteilen:

1. Zuckerhandel nach dem Fabrikationsstadium des Zuckers.
   a) Handel mit Rohzucker.
   b) Handel mit raffiniertem Zucker.
2. Art des Zuckergeschäfts nach der Lieferzeit:
   a) Zucker sofort lieferbar, d. h. greifbare Ware: Locohandel.
   b) Zucker erst später lieferbar auf Grund von näheren Vereinbarungen: Terminhandel.
3. Verschiedene Arten des Verkaufs des Zuckers:
   a) im Inland,
   b) durch Export.

A. Locohandel.

1. Locohandel mit Rohzucker.

Wir wollen zunächst nur den Handel mit Rohzucker und Raffinade im Inlande betrachten; den Terminhandel, der für das Rohzuckergeschäft so bedeutsam ist, werden wir in dem nächsten Kapitel ausführlicher behandeln; von dem Exporthandel in Roh- und raffiniertem Zucker soll in dem Kapitel über die Brüsseler Zuckerkonvention die Rede sein.

Unter den sogenannten effektiven Geschäften verstehen wir alle diejenigen Geschäfte, bei denen tatsächlich eine Lieferung bzw. Abnahme des verkauften oder gekauften Zuckers stattfindet. Diese Art des Handels nahm von Jahr zu Jahr einen größeren Umfang an, wie wir aus folgender Tabelle[2] über die Umsätze von Rohzucker in effektiver Ware entnehmen können. Der Magdeburger Markt übertrifft die in Betracht kommenden sieben größeren deutschen Zuckermärkte bei weitem.[3]

[1] cf. Grotewold, Chr., „Die Zuckerindustrie". E. H. Moritz, Stuttgart. 1907. S. 132.
[2] S. 17.
[3] Nach F. O. Licht, Statistisches Bureau für die Rübenzucker-Industrie des Deutschen Reiches, Magdeburg, zusammengestellt nach Monatsberichten und Jahresübersichten.

Rohzuckerumsätze in effektiver Ware in 1000 Zentner.

Jahr	1870/71	1875/76	1880/81	1887/88	1889/90	1892/93	1894/95
Magdeburg	1 837	2 248	5 043	8 238	12 015	11 138	16 191

Jahr	1895/96	1896/97	1899/1900	1900/01	1901/02[1]	1902 03	1903/04	1904/05
Magdeburg	14 456	15 766	15 407	16 326	18 348	14 034	14 330	17 033
Braunschwg.	4 636	4 607	4 664	5 102	5 599	3 706	4 452	4 347
Halle a. d. S.	2 909	3 786	3 779	3 612	3 388	2 730	2 613	2 778
Breslau	1 555	1 687	1 483	1 279	1 635	1 040	3 387	1 785
Stettin	1 915	1 933	2 153	1 211	1 934	990	1 972	3 193
Danzig	5 621	5 450	3 521	4 097	4 219	3 358	4 104	3 676
Hamburg	6 091	8 186	7 794	7 531	10 912	10 182	10 166	9 304
Zusammen	37 183	41 415	38 801	39 158	46 035	36 040	41 024	42 116
Hiervon Vorverkäufe					6 102	11 561	5 981	17 764

Jahr	1905/06[2]	1906 07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12
Magdeburg	17 917	18 790	14 830	15 746	15 944	17 817	10 050
Braunschweig	4 790	5 650	4 722	5 007	5 325	6 050	3 497
Halle a. d. S.	4 940	4 339	3 268	3 461	4 107	4 670	2 387
Breslau	3 656	4 619	3 628	5 094	5 894	6 821	5 863
Stettin	2 623	2 449	1 968	2 226	2 109	2 560	1 806
Danzig	3 029	3 451	2 096	2 987	3 077	5 966	3 513
Hamburg	10 233	10 865	7 608	9 647	8 716	10 515	5 112
Zusammen	47 188	50 163	38 120	44 168	45 222	54 399	32 228
Dazu Vorverkäufe	12 000	7 500	20 517	25 609	26 035	21 419	28 177
Insgesamt	59 188	57 663	58 637	69 777	71 257	75 818	60 405

[1] F. O. Licht berechnete diese Zahlen aus den allwöchentlichen Umsätzen, die er durch Schätzungen feststellte.

[2] Seit der Kampagne 1905/06 wird bei der Feststellung der Statistik von F. O. Licht ein anderes Verfahren eingeschlagen. Es werden bei den Gesamtumsätzen an den einzelnen Märkten nicht mehr die Vorverkäufe für die kommende Ernte in die Gesamtumsätze jedes einzelnen Marktes einbezogen, sondern es werden nur die Umsätze in der vergangenen Ernte registriert, während die Vorverkäufe für die sieben genannten Hauptmärkte zusammengezählt werden. Diese Vorverkäufe berechnet F. O. Licht nach ungefähren Schätzungen, die ihm von den Agenten zugehen.

Bei dem effektiven Geschäft werden nur Erst- oder Nachprodukte gehandelt. Diese Zucker werden verkauft unter Nennung der Erzeugungsstätte, und zwar unter Zugrundelegung von Proben; es handelt sich also um eine bestimmte Ware. Wo es nicht möglich ist, auf Grund von Proben Verkäufe abzuschließen, da muß „mittlere Handelsware" geliefert werden, die gewissen Eigenschaften in bezug auf Korn und Farbe entsprechen muß.[1]

Die Muster, auf Grund deren die Verkäufe abgeschlossen werden, werden aus der Ware gezogen, wobei aber kleine Abweichungen zulässig sind. Früher wurden diese Muster analysiert, jetzt ist dies nicht mehr der Fall, da man sich heute auf die Angabe der Analyse der vorher verkauften und abgelieferten Partien der betreffenden Fabrik beschränkt und nur noch die bei Abnahme des Zuckers gezogenen, für die Berechnung maßgebenden Proben vom vereidigten Handelschemiker untersuchen läßt.[2] Es ist hier in der neueren Zeit eine Wandlung auch insofern eingetreten, als die Bestimmung des Preises auf Basis des tatsächlichen Zuckergehaltes eintrat, während bis dahin die Probe maßgebend war.[3] Meist wurde von Angestellten der Käufer im Beisein der Vertreter der verkaufenden Fabrik die maßgebende Probe aus der Partie gezogen. Im Jahre 1878 gaben dann die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg dahingehenden Anträgen statt, daß erstmalig ein Probenehmer für Rohzucker vom Amtsgericht Magdeburg als gerichtlich vereidigter Sachverständiger für Rohzucker vereidigt wurde; die Zahl dieser Sachverständigen vermehrte sich dann im Laufe der Jahre noch um einige. Einem weiteren Bedürfnis entsprach es dann, daß am 28. Juni 1886 die ersten „Vorschriften für die Probenahme von Rohzucker" festgesetzt wurden, ein Verfahren, dem sich die amtlichen Vertretungen des Handels von Braunschweig, Cöln, Danzig, Halberstadt, Halle, Hildesheim und Oppeln anschlossen. Den in diesen „Vorschriften" enthaltenen Bedingungen unterwarfen sich die Probenehmer, die dann auch später als Probenehmer von Melasse zugelassen wurden. Im Jahre 1893 fand eine Aenderung und Verbesserung der Vorschriften statt, der dann nochmals eine Revision im Jahre 1903 folgte. Die Vorschriften für die beeidigten Probenehmer sind sehr ausführliche und brauchen hier nicht weiter erörtert zu werden.

Aehnlich sind Vorschriften über die Art der analytischen Untersuchungen der gewonnenen Proben erlassen, die von besonderen, früher durch das Amtsgericht, dann — seit 1897 (seit Inkrafttreten des

[1] s. Weidner, Vortrag, a. a. O.
[2] s. Pilet, S. 14.
[3] Derselbe, S. 15ff.

preußischen Handelskammergesetzes) — durch die Handelskammer öffentlich angestellten und vereideten Handelschemikern ausgeführt werden; für sie ist eine Anzahl (hier unwesentlicher) Bestimmungen erlassen.

Beim Abschluß dieser Geschäfte vereinbaren die Parteien Lieferungsbedingungen. Es geschieht dies durch Ausfüllung eines Formulars, dessen eine Hälfte der Käufer, dessen andere der Verkäufer erhält; mit deren Ausfüllung wird dann das Geschäft perfekt. Zu Beginn dieses Jahrhunderts bestand einige Jahre ein „Zucker-Schlußschein", der eine Folge des damals bestehenden (weiter unten zu erörternden) Zuckerkartells war, und in dem sich die beiden Kontrahenten den Bedingungen des Kartells unterwerfen mußten. Diese Form ist mit der Aufhebung des Kartells auch hinfällig geworden.[1] Die Form eines Schlußscheins, der seit der Mißernte des Jahres 1911 in einer Anmerkung eine Erweiterung erfahren hat, ist heute die umstehend zum Abdruck gebrachte.

Eine offizielle Preisnotierung von Rohzucker findet in Magdeburg täglich statt und wird von der Handelskammer veröffentlicht. In jeder Woche einmal, Freitags, wird auch noch ein Wochenbericht herausgegeben sowie die Höhe der im Laufe der Woche in Rohzucker gehandelten Quantitäten festgestellt.

Es findet nun eine Notierung der Preise für greifbaren Rohzucker statt, und zwar für Kornzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement, ohne Sack; für Nachprodukt 75% Rendement ohne Sack, alles ohne Verbrauchsabgabe. Bei dieser Preisfestsetzung zieht man eine Frachtbasis von 15 bis 20 Pf. per 50 kg als Durchschnitt in Betracht; höhere oder geringere Frachtsätze können entsprechend berücksichtigt werden. Es ist noch hinzuzufügen, daß sich die festgestellten Preise auf die Geschäfte beziehen, die von einer Notierung bis zur nächstfolgenden gemacht worden sind.[2] Nur die vom Käufer gezahlten Preise werden notiert, nicht die von den Verkäufern gestellten Forderungen. Eine kurze Tendenz kennzeichnet die Stimmung des Marktes.

Derartige offizielle Notierungen für effektiven Rohzucker finden nur in Magdeburg statt, da sich hier, wie schon oben erwähnt und in der Tabelle illustriert wurde, der Hauptmarkt für Effektiv-Handel befindet. In Hamburg finden nur private Notierungen statt, die vom „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen" veröffentlicht werden.

[1] Ebering, a. a. O., S. 26.

[2] s. Pilet, a. a. O., S. 15.

Magdeburg, am 19

Schlußschein

für Rohzucker-Erstprodukt oder -Nachprodukt.

„Hierdurch bestätige ich Ihnen, folgenden $\frac{\text{Ankauf}}{\text{Verkauf}}$ für Sie vermittelt zu haben:

$\frac{\text{von}}{\text{an}}$ .....

.. .. .. Ztr. Kornzucker-Erstprodukt, -Nachprodukt

laut ungefährem Muster .....

Lieferung .....

Preis Mark ..... per 50 kg netto .....

$\frac{\text{inklusive}}{\text{exklusive}}$ Sack sofort franko einzusendender Säcke, franko zurückzusendender Leihsäcke.

Basis ..... % Rendement, Regulierung $12^1/_2$ Pf. p. Grad, franko Waggon

Station .....

Probenahme auf Verkäufers Fabrik durch vereideten .....

.....

Untersuchung durch .....

Zahlung per Kasse abzüglich 1 % über Bankdiskont .....

Besondere Bemerkungen: .....

Etwaige Streitigkeiten entscheidet das Magdeburger Syndikat und ist das Urteil desselben für beide Teile bindend."

Anm.: Kann die Fabrik infolge Mißernte oder Minderernte diesen Lieferungsvertrag durch eigenes Fabrikat nicht erfüllen, so ist sie ebenso verpflichtet wie berechtigt, entweder eine Handelsware mittlerer Art und Güte frachtparitätisch als Ersatz zu beschaffen oder den Zucker zurückzuregulieren. Es steht ihr frei, von diesen beiden Wegen einen zu wählen.

Die Form der amtlichen Notierung in Magdeburg sei hier noch beispielsweise angeführt:

Magdeburger Hauptbörse vom 29. Januar.

Preise für greifbaren Rohzucker (ausschließlich Verbrauchssteuer).

Die Preise verstehen sich für 50 Kilo.

	28. Januar	29. Januar
Zucker I. Produkt 88% (ohne Sack)	9.27½–9.42½	9.30—9.40
Nachprodukt 75% (ohne Sack)	7.45—7.60	7.45—7.60

Tendenz von gestern Abend: Ruhig,
von heute Vormittag 10 Uhr 40 Minuten: Stetig.

Der Verkauf des Rohzuckers durch die Rohzuckerfabriken geht nun in folgender Weise vor sich. Die Fabriken bedienen sich der Agenten als Vermittler. Vielfach haben hier die Rohzuckerfabriken nicht nur einen Agenten, sondern mehrere, von denen sie sich Angebote machen lassen, um dann an der Hand dieser demjenigen, der die höchsten Preise erzielt, den Zuschlag zum Verkauf zu erteilen. Dies ist das häufigere; nur selten senden die Fabriken ihren Agenten Muster ein und geben feste Offerten. Jedoch kommt es auch vor, daß die Rohzuckerfabrik dem Agenten eine „Festanstellung" macht, d. h. sie stellt ihm eine Menge Zucker von mehreren tausend Zentnern mit der Ermächtigung zur Verfügung, zum Verkauf zu schreiten, sobald die Marktlage einen Preis von bestimmter Höhe sichert.[1] Die zuerst geschilderte Form der Handhabung von seiten der Fabriken ist den Agenten unangenehm, da es für sie meist mit Schwierigkeiten verknüpft ist, die konkurrierenden Agenten zu überbieten. Ja, es kam bisweilen vor, daß die Agenten den Betrag ihrer Provision oder noch mehr zu dem von den Kauflustigen erhaltenen Gebot hinzuschlugen, in der Hoffnung, von ihrem Bieter den höheren Preis bewilligt zu bekommen, ein Verfahren, das ihnen vielfach pekuniäre Verluste bringen konnte.[2] Allerdings sind heute die Verkehrsverhältnisse sehr verbessert, da die umständlichen und beschwerlichen Reisen der Agenten nach dem Orte der von ihnen vertretenen Fabrik durch ein ausgedehntes Telegraphennetz und vor allem durch Einführung des Telephons wegfielen. Bei dem oben beschriebenen System, daß die Fabriken mehreren Agenten zugleich dasselbe Quantum zur Verkaufsvermittlung gaben und sich den höchsten erreichbaren Preis übermitteln ließen, erhielt man ein ganz falsches Bild von den angebotenen Zucker-

[1] cf. Aufsatz im „Archiv für Post und Telegraphie", Jahrgang 1906, S. 766.

[2] cf. Pilet, a. a. O., S. 12.

mengen, da ein und dasselbe Quantum mehrmals als vorhanden angeboten und dadurch der Anschein erweckt wurde, daß mehr Rohzucker vorhanden war, als es der Wirklichkeit entsprach. Um diese Mißstände zu vermeiden, haben viele Firmen in Magdeburg das Prinzip, die Vertretung einer Rohzuckerfabrik nur dann zu übernehmen, wenn ihnen garantiert wird, daß sie „alleinige Vertreter" dieser Fabrik sind.

Es sei noch hervorgehoben, wie wir auch schon bei Besprechung der Statuten der Börse ausführten, daß der Handel sowohl wie die Notierungen für 50 kg stattfinden. Es bestehen hierfür seit längerer Zeit Handelsgebräuche, die erstmalig in einer Versammlung vom Ausschuß des „Vereins der Deutschen Zuckerindustrie" im Einverständnis mit den beiden Abteilungen des Vereins sowie dem „Deutschen Zucker-Export-Verein zu Magdeburg" und dem „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg" am 28. November 1900 schriftlich fixiert wurden und mit dem 1. Januar 1901 in Kraft traten. Im Laufe der Jahre machten sich Aenderungen notwendig, so daß heute seit dem 1. August 1910 die folgenden Bedingungen für den Handel mit Rohzucker in Kraft sind:[1]

Syndikat zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zuckerhandel.

Wie aus dem letzten Absatz der „Bedingungen für den Handel mit Rohzucker" ersichtlich, werden alle Streitigkeiten aus den Käufen bzw. Verkäufen durch den Schiedsspruch eines der bestehenden „Syndikate zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zuckerhandel", das jemalig im Schlußscheine zu benennen ist, endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden. Es handelt sich also um die Schlichtung von Streitigkeiten,[2,3] welche zwischen den Verkäufern und den Einkäufern von Zucker entstehen, also zwischen Rohzuckerfabrikanten, Raffineuren und Kaufleuten. Nach § 6 der getroffenen Vereinbarungen soll jedes Syndikat aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen je zwei aus der Zahl der Verkäufer (d. h. der Rohzuckerfabriken) und der Zahl der Einkäufer (d. h. der Raffinerien bzw. Händler) genommen werden sollen. Falls jedoch die eine Branche nicht genügend Vertreter haben sollte, können diese aus der anderen Hälfte ergänzt werden. Diese gewählten vier Mitglieder ernennen das fünfte Mitglied, das auch den Vorsitz zu führen hat, nach freiem Ermessen ohne Rücksicht auf seine Angehörigkeit zur Zuckerindustrie. Für Behinderungsfälle wird aus jeder Branche je ein Vertreter gewählt. Nach § 8 der erwähnten

[1] s. Anlage B.

[2] s. Gutsche, G., und Behrend, M., Handelsgebräuche im Großhandel und Schiffahrtsverkehre Magdeburgs. 1905. S. 307ff.

[3] s. S. 23.

Statuten findet die Wahl statt nach eigenem Ermessen des Raffinerie-Vereins, sowie nach Verständigung der Kaufleute untereinander, bzw. im Einverständnisse mit den kaufmännischen Körperschaften. Nach §§ 9 und 10 sind die Entscheidungen des Syndikates endgültige, eine Berufung an eine höhere Instanz ist somit ausgeschlossen. Die Entscheidungen werden schriftlich festgelegt und mit Gründen versehen. Eine Anrufung des Syndikates findet also, wie gesagt,[1] nur in denjenigen Fällen statt, in denen dies die beiden Kontrahenten vereinbart haben; es bleibt ihnen daher überlassen, die in den Schlußscheinen übliche Klausel betreffend Unterwerfung der Parteien der Entscheidung des Schiedsgerichtes zu durchstreichen und somit die Entscheidung desselben auszuschalten.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Syndikates, deren Wahl alle drei Jahre stattfindet, ist ehrenamtlich. Zur Deckung der Ausgaben werden Kosten in Höhe von 10 bis 50 Mk. den streitenden Parteien auferlegt.

Jedes Syndikat ist für sich selbständig und von den übrigen unabhängig; jährlich einmal findet eine gemeinsame Sitzung statt zwecks Austausches der im verflossenen Jahre gesammelten Erfahrungen.

Das Magdeburger Syndikat ist im Jahre 1883 gegründet worden, besteht also 30 Jahre. Ueber seine Tätigkeit gibt die nachfolgende Tabelle[2] Aufschluß,[3] bei der auch die Gründe verzeichnet sind, aus denen die Entscheidung des Syndikates angerufen wurde. Es handelt sich, wie leicht erklärlich, zumeist um Streitigkeiten wegen Qualitätsdifferenzen. Die hohe Zahl der unter „sonstigen Ursachen" im Jahre 1911 verzeichneten 33 Streitfälle erklärt sich daraus, daß in diesem Jahre die ungeheure Mißernte zu dem Versuch Anlaß gab, der eingegangenen Verpflichtungen ledig zu werden, indem von den zur Lieferung Verpflichteten für die überhaupt nicht oder nur teilweise erfolgte Lieferung „force majeure" geltend gemacht wurde.

Gleichzeitig mit dem Magdeburger Syndikat wurden noch Syndikate in Halle und Braunschweig, zwei Zuckerhandelsplätzen von größerer Bedeutung, errichtet; die Entscheidungen desselben waren ähnlichen Normen unterworfen wie die des Magdeburger Syndikates;[4] das Hallenser Syndikat ist bald wieder eingegangen, da von seinen Einrichtungen kein Gebrauch gemacht wurde.[5]

---

[1] s. S. 22.
[2] s. Anlage C.
[3] Nach Mitteilungen des Syndikates.
[4] s. Pilet, a. a. O., S. 47.
[5] s. Pilet, a. a. O., S. 48.

2. Locohandel mit Raffinade.

Wir kommen nun zu der Betrachtung des Handels mit Raffinade und finden hierbei viele Gesichtspunkte, die dem Handel mit Rohzucker nahe verwandt sind.

Wie schon oben[1] erwähnt, waren in den vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts noch die Rohzuckerfabriken und die Raffinerien meistenteils in einem Betriebe vereinigt. Damals wurde der fertige Zucker, der Weißzucker, in großen Fässern verpackt, von den Fabriken selbst per Wagen nach Magdeburg gebracht; die Fässer hatten 350—450 kg Inhalt.[2] Das Papier, das man zum Auslegen der Fässer gebrauchte, sowie der Reifen, mit dem der obere Deckel nach dem Zuschlag vernagelt wurde, wurde als Zucker berechnet.[3] So ging der Zucker an den größeren Händler, der erst bei dem Verkauf an den kleinen Kaufmann den Zucker in Säcke umfüllte und in dieser Form verkaufte; man bediente sich hierzu nur guter leinener oder Hanfsäcke. Selbstverständlich war der Transport der schweren Fässer sehr teuer, so daß man seit 1869 zu dem billigeren Verfahren, dem Transport in Säcken, überging.

Der Verkauf des raffinierten Zuckers ging nun so vor sich, daß die Raffinerien besondere Vertreter am Orte ihrer Niederlassung oder auch an größeren Plätzen unterhielten, bei denen die Käufer ihren Bedarf von den Raffinerien sich besorgten. Diese Vertreter, Agenten, gingen von Haus zu Haus; später, als mit der sich weiter ausdehnenden Stadt auch die Entfernungen wuchsen, fuhren sie bei den Leuten vor, die für sie als Käufer in Betracht kamen. Die letzteren prüften dann die Ware auf Farbe, Korn und Geschmack. Und erst nach langen, umständlichen Verhandlungen wurde der Kauf perfekt, indem die Lieferungsbedingungen usw. genau schriftlich fixiert wurden, wobei die eine Partei argwöhnisch darüber wachte, daß sie nicht von der anderen übervorteilt wurde.[4] Allerdings war ja für die Agenten der Gewinn damals ein verhältnismäßig hoher, da für 50 kg Raffinade 1.50—2.00 Mk. Provision (für Rohzucker 0.50 Mk.) gezahlt wurden; heute müssen sich die Agenten mit einer Provision von wenigen Pfennigen per 50 kg begnügen.

Allmählich schaltete der Raffineur jedoch den Zwischenhandel mehr und mehr aus und trat mit dem Verbraucher oder dem Kleinhandel, sowie auch mit dem Ausland durch Reisende oder auch schriftlich in direkten Verkehr.

---

[1] s. S. 1.

[2] s. Weidner, Vortrag, a. a. O.

[3] s. Pilet, a. a. O., S. 5.

[4] s. Weidner, Vortrag, a. a. O.

Dadurch, daß nun jeder Käufer, der einen einigermaßen nennenswerten Bedarf an Zucker hatte, diesen mehr und mehr bei der Raffinerie direkt zu decken pflegte, ging der Großhandel, der früher sehr stark entwickelt war, zurück, besonders auch in Magdeburg.[1, 2]

Hierzu trug auch noch in starkem Maße das „Syndikat deutscher Zuckerraffinerien" bei,[3] das die Preise vorschrieb und Anordnungen erließ, die dem Großhandel nicht günstig waren. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Brüsseler Konvention hörte das „Syndikat deutscher Zuckerraffinerien" auf zu existieren; dadurch konnte sich der Großhandel, noch dazu auch die Verbrauchsabgabe von 20.— Mk. auf 14.— Mk. per 100 kg herabgesetzt wurde, wieder zu größerer Blüte und höheren Umsätzen entwickeln.

Der Handel von raffiniertem Zucker (im Gegensatz zum Rohzucker) geschieht heute nicht mehr durch Vorlage von Mustern, da die technischen Errungenschaften der Neuzeit das Gewinnungsverfahren von Zucker so vollkommen machten, daß die einzelnen Sorten ganz bestimmte Eigenschaften haben, die allgemein gültig sind. Man redet dann vom Kauf nach Standards, Typen. Dieser Kauf bietet eine große Anzahl Vorzüge gegenüber dem alten Kauf nach Probe. Er ist mehr dem modernen Geist unserer Zeit angepaßt und bedeutet einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt. Der Umsatz von „Raffinade" oder „Würfelzucker" oder „Kristallzucker" wird beschleunigt, und damit kann das Kapital schnell wieder anderen Zwecken dienstbar gemacht werden.

Der Kaufmann, der „Kristallzucker" oder „Würfelzucker" kaufen will, kennt ganz genau die Eigenschaften, die die betreffende Sorte haben muß; er kann seine Bestellungen machen, und so können auf weite Entfernungen, ja selbst nach Amerika, Verkäufe binnen wenigen Stunden abgeschlossen werden, denen diese „Standards" zugrunde liegen.

Solcher Standards werden zurzeit in Magdeburg acht notiert. Eine offizielle Preisnotierung für raffinierten Zucker findet nur in Magdeburg statt, in anderen Städten nur, ähnlich wie schon bei dem effektiven Handel mit Rohzucker, durch private Firmen. Die Kommission für die Preisnotierung von raffiniertem Zucker setzt sich zusammen aus

[1] s. Pilet, a. a. O., S. 7.

[2] Der Großhandel in Zucker hat sich in Magdeburg mehr und mehr zu einem Spezial-Großhandel in diesem Artikel entwickelt, während früher in derartigen kaufmännischen Betrieben auch andere Kolonialwaren, hauptsächlich Kaffee, zum Vertrieb gelangten; diese letztere Art von Geschäften findet man heute noch besonders in Hamburg.

[3] s. S. 27.

Vertretern sämtlicher Magdeburger Zuckerraffinerien, sowie solchen Vertretern auswärtiger Raffinerien, die von der Handelskammer zugelassen sind.[1] Die Preise werden notiert einschließlich Verbrauchsabgabe franko Magdeburg per 50 kg. Die Form der Notierung ist z. B. folgende:

Magdeburger Hauptbörse vom 3. Februar 1913.

Preise für raffinierten Zucker

(einschließlich Verbrauchssteuer frei Magdeburg bei Posten aus erster Hand).

Tag	1. Februar	3. Februar	
Brotraffinade I . .	19.50—19.75	19.50[2]—19.75[2]	
Würfelzucker I . .	20.75—20.87½	20.75[2]—20.87½[2]	
„ II . .	20.25—20.50	20.25[2]—20.50[2]	
Kristallzucker I . .	—	—	Brutto-Zentner
Gem. Brotraffinade .	20.87½	20.87½[2]	Brutto-Zentner
„ Raffinade . .	19.25—19 50	19 25[2]—19.50[2]	Brutto-Zentner
„ Melis I . .	18.75—19.00	18.75[2]—19.00[2]	Brutto-Zentner
Farin	—	—	Brutto-Zentner

Tendenz vormittags 11 Uhr 20 Minuten: Ruhig.

Es erfolgt die Eintragung der Notierungen in ein Notierungsbuch; sie werden von dem vorsitzenden Börsenkommissar sowie einem Mitgliede der Notierungskommission unterschrieben und nach stattgefundener Vergleichung an der Börse durch Aushang und in den Zeitungen veröffentlicht.

Wie schon aus den angeführten Notierungen ersichtlich, findet der Handel in Raffinade durchweg nach der Gewichtseinheit von 50 kg statt. Einige Worte über die Zahlungsbedingungen für raffinierten Zucker mögen noch hinzugefügt werden. Im allgemeinen ist Kassezahlung mit einem Barzahlungsdiskont von 1% üblich, in seltenen Fällen kurzes Ziel gegen ein Akzept von einem bis zwei Monaten; ein längerer Kredit wird fast nie gewährt, in sehr seltenen Fällen Großabnehmern, die den Raffinerien als zahlungsfähig hinreichend bekannt sind. Bei dem Verkauf der Raffinade durch den Großhandel an den Kleinhandel ist es üblich, zwei bis drei Monate Kredit zu geben, da dieser nicht kapitalkräftig genug ist, um sofort gegen bar

[1] wobei ein Börsenkommissar den Vorsitz führt, dessen Stimme in Zweifelsfällen den Ausschlag gibt, s. a. Pilet, a. a. O., S. 9.

[2] Bei der Notierung vom 3. Februar waren also nur die Forderungen der Raffinerien vermerkt; die Kundschaft war nicht geneigt, die ihr zu hoch erscheinenden Forderungen der Raffinerien zu bewilligen; es sind daher an diesem Tage keine Geschäfte abgeschlossen worden. Am 1. Februar waren hingegen Abschlüsse zu dem notierten Preise zustande gekommen.

zu kaufen. Dies sind die Usancen von Magdeburg; an anderen Plätzen war teilweise eine Zahlung durch Dreimonatsakzept üblich, doch hat sich immer mehr und mehr das Prinzip der Barzahlung eingebürgert. Die Lieferung der gekauften Ware hat binnen acht Tagen zu erfolgen, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Für die Verpackung ist es üblich, daß Brotzucker in hellblauem Papier mit heller, leichter Einlage oder in hellfarbigem Papier ohne jede weitere Einlage, gut mit Bindfaden verschnürt, gehandelt wird, wobei Papier und Faden als Zucker mitgerechnet werden;[1] es bestehen hierbei noch nähere Usancen, wieviel Prozent Papier und Faden des Bruttogewichtes betragen dürfen. Würfelzucker wird in Kisten zu $^1/_4$, $^1/_2$, 1 Zentner geliefert, wobei Kiste und Verpackungsmaterial früher als Zucker gerechnet wurden; heute zieht man indessen zwei Prozent von dem Bruttogewicht ab und läßt das so ermittelte Gewicht für die Bezahlung maßgebend sein. Gemahlene Raffinade, Melis, Farin werden im Inlande stets in Säcken von 100 kg gehandelt.

Syndikat der Raffinerien und Rohzuckerkartell.

Hierbei sei kurz über die Entstehung und Tätigkeit des schon oben[2] erwähnten „Syndikates deutscher Zuckerraffinerien" sowie des „Kartells der deutschen Rohzuckerfabriken" berichtet. Das unten[3] noch näher zu besprechende Zuckersteuergesetz von 1896 bestimmte, daß Zucker, der von einer Fabrik über das Quantum von 4 000 000 kg hinaus innerhalb eines Jahres zur Besteuerung angemeldet wurde, 10 Pf. per 100 kg an Steuerzuschlag zahlen sollte, wobei noch weitere Steigerungen bei steigender Produktion traten. Ferner wurde jeder Fabrik, wie oben erwähnt, ein bestimmtes Kontingent zur Produktion zugewiesen, bei dessen Ueberschreitung eine weitere Extrasteuer festgesetzt wurde.[4] Um nun bessere Preise für den produzierten Zucker, der im Inland abgesetzt wurde, zu erlangen und den Inlandpreis zu beherrschen — der Export war der Willkür des Syndikates entzogen, da dieser ja nur zu dem bestehenden Weltmarktpreis möglich war —, schlossen sich sämtliche deutsche Rohzuckerfabriken in einem „Kartell der deutschen Rohzuckerfabriken" sowie die Raffinerien in dem „Syndikat deutscher Zuckerraffinerien" zusammen, die gemeinsam als „Deutsches Zuckersyndikat G. m. b. H." vorgingen. Das Vorgehen war nun so: Das Syndikat der Raffinerien zahlte an das Rohzuckerkartell für jedes Quantum Zucker, das aus den Raffinerien in den

[1] s. hierzu Pilet, a. a. O., S. 10ff.
[2] cf. S. 25.
[3] s. S. 88.
[4] s. Grotewold, a. a. O., S. 148.

Verbrauch überging und mithin der Versteuerung unterlag, eine bestimmte Abgabe, aus der wieder von dem Rohzuckerkartell jeder einzelnen ihm angehörigen Fabrik je nach Verhältnis des von der Regierung festgesetzten Kontingentes ein Anteil zuerteilt wurde. Der Zusammenschluß der Rohzuckerfabriken zu dem Kartell war für diese sehr günstig, nur mußten sie darauf hinwirken, daß jede neu errichtete Fabrik sofort dem Kartell beitrat, da sie ja sonst ihre Ware mit geringerem Nutzen verkaufen, aber durch größere Umsätze auch einen höheren Gewinn erzielen und den schon bestehenden Fabriken die Kundschaft entziehen konnte. Es wurde nun noch eine sogenannte „Kartellklausel" geschaffen, auf Grund deren sich der Käufer verpflichten mußte, den gekauften Rohzucker entweder zu exportieren oder an Raffinerien, die zu dem Syndikat gehörten, zwecks Weiterverarbeitung weiter zu verkaufen; für Zuwiderhandlungen war eine hohe Konventionalstrafe von 10.— Mk. per Zentner festgesetzt. Der Käufer war nun gezwungen, bei der Weiterveräußerung des gekauften Quantums Rohzucker dafür Sorge zu tragen, daß die Kartellklausel in den Kontrakt aufgenommen wurde und daß auch sein Abnehmer die gleiche Vorsicht beobachtete, da er noch bei einem Weiterverkauf an vierte, fünfte Hand über den Verbleib der veräußerten Ware zur Rechenschaft gezogen werden konnte.

Das „Syndikat deutscher Zuckerraffinerien", das gleichzeitig mit dem „Kartell der Rohzuckerfabriken" seine Tätigkeit begann, ging mit äußerster Härte vor; es hemmte den freien Handel ganz erheblich.[1] So fixierte es nicht nur genau die Verkaufsbedingungen, sondern diktierte auch die Preise, unter denen keine Raffinerie verkaufen durfte. Die Preise wurden von der Leitung des Syndikates festgesetzt und ebenso für alle Sorten Raffinade eine Skala ein für allemal aufgestellt bei der sich die Abstufungen immer gleich blieben. Mit dem Inkrafttreten der Brüsseler Zuckerkonvention[2] hörte auch die bisherige Tätigkeit des Zucker-Syndikates auf; seitdem übt es als eine schiedsrichterliche Institution nicht mehr schädigende Wirkungen auf den Zuckerhandel aus.[3] Die Auflösung des Syndikates war nur ein Segen, und es ist durchaus nicht zu begrüßen, wenn immer wieder von interessierten Kreisen Anstrengungen gemacht werden, eine Neugründung des alten Kartells herbeizuführen; es sind denn auch bisher alle dahingehenden Bestrebungen ergebnislos gewesen.[4]

[1] s. Grotewold, a. a. O., S. 150.

[2] dem 1. September 1903.

[3] s. Grotewold, a. a. O., S. 151.

[4] s. hierzu die Ausführungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" (zu Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik). Jahrg. 1906, S. 717.

Zur näheren Illustrierung unserer Ausführungen über den Magdeburger Zuckerhandel seien hier einige Mitteilungen gebracht, die nach Magdeburger Adreßbüchern zusammengestellt worden sind. Sie können allerdings keinen Anspruch auf hervorragende Genauigkeit machen, da in den einzelnen Abteilungen keine genaue Scheidung der betreffenden Branchen vorgenommen ist, insbesondere inwieweit sie den Zuckerhandel allein betreffen; immerhin geben sie wohl ein Bild von der Entwicklung des Handels überhaupt.

Es ist eine tabellarische Uebersicht[1] über die in Magdeburg bestehenden Agentur- und Kommissionsgeschäfte, Engrosgeschäfte, Zucker-Exportgeschäfte, -Fabriken und -Raffinerien, sowie über die in Magdeburg tätigen Makler; sie erstreckt sich auf 26 Jahre (1888 bis 1913).

Anhang:

Telegraphen- und Fernsprechverkehr im Zuckerhandel.

Weiter sollen hier gleich einige Bemerkungen Platz finden, inwieweit der Magdeburger Zuckerhandel — sowohl der Locohandel als der börsenmäßige Terminhandel, der im nächsten Abschnitt behandelt wird — auf den Telegraphen- und Fernsprechverkehr von Einfluß gewesen ist.

Leider läßt es sich zahlenmäßig für eine größere Zahl von Jahren nicht genau feststellen, ob und in welchem Maße die Errungenschaften der Neuzeit auf dem Gebiete der Telegraphie und des Fernsprechwesens den Zuckerhandel und den Verkehr an der Zuckerbörse gehoben haben oder seiner Entwicklung günstig gewesen sind, da von den zuständigen Stellen infolge der großen hierdurch entstehenden Kosten eine Statistik darüber nicht geführt wird. Die nachstehenden Zahlen[2] beziehen sich auf den Telegrammverkehr, soweit die Telegramme bei der Annahmestelle in der Magdeburger Börse aufgeliefert worden sind.

Es wurden an dieser Stelle aufgeliefert:

im Kalenderjahre	1908:	26049	Stück	Telegramme
„ „	1909:	24053	„	„
„ „	1910:	22128	„	„
„ „	1911:	25082	„	„
„ „	1912:	24350	„	„

Aus dem Verhältnis dieser Ziffern zu der Gesamtzahl der in Magdeburg aufgelieferten Telegramme ergibt sich, daß 35 bis 40 Prozent aller in Magdeburg aufgelieferten Telegramme den Zuckerhandel betreffen; auf ihn entfallen auch 45 bis 50 Prozent der vereinnahmten Gebühren;

[1] s. S. 30.

[2] die der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Magdeburg zu danken sind.

Uebersicht über die Entwicklung des Magdeburger Zuckerhandels.

Jahr	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Agentur- und Kommissionsgeschäfte für Zucker überhaupt	68	69	74	72	79	74	69	69[1]	1	63	59	48	65	6	6	6	46[6,7]	6	6	6	6	25[3]	24[3]	26[3]	27[3,4]	24[3,4]
davon: a) Einkäufer	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
b) Makler (für Rohzucker)	8	11	8	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kolonialwaren- und Zuckergeschäfte en gros[8]	36	41	52	42	41	36	37	37	37	37	39	39	39	39	39	40	42	40	39	39	43	26	31	29	29	29
Zuckerexportgeschäfte	21	20	17	22	24	20	23	21	22	15	11	11	10	10	10	10	11	12	11	11	12	6	6	10	9	10
Zuckergroßgeschäfte	7	8	8	8	9	10	10	9	9	12	11	14	15	15	15	15	15	17	19	16	17	14	10	9	10	10
Zuckerfabriken	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerraffinerien	10	10	8	8	7	7	7	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	5	5	4	3	3	3
Makler a) nicht vereid. f. Rohzucker	8	14[5]	15[5]	9	9	8	8	7	7	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	–	—	—	—	—
b) vereidigt für Waren	3	3	2	3	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	1[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]	2[2]

[1] Nicht angegeben, resp. nicht zu ermitteln.
[2] Für Zucker: 2; die von 1892 ab notierten Makler sind nur für Zucker tätig.
[3] Agentur- und Kommissionsgeschäfte.
[4] Davon Agenturen nur für Rohzucker im Jahre 1912: 11, 1913: 11.
[5] Für Waren überhaupt.
[6] Agentur- und Kommissionsgeschäfte speziell nur für Zucker nicht zu ermitteln.
[7] Diese Zahl ist nur eine ungefähre, da Agenten, die ihren Betrieb nur als Agentur- und Kommissionsgeschäfte bezeichnen, und auch zum Teil diese in Zucker betreiben, nicht mitgezählt wurden.
[8] Bei den hier angegebenen Zahlen kann nur die Hälfte auf Zuckergeschäfte en gros bezogen werden.

aus diesen Zahlen folgt, daß die Telegramme des Zuckerhandels eine ziemlich beständige und ergiebige Einnahmequelle für den Postfiskus darstellen.[1] Nach welchen Städten die Telegramme gerichtet wurden, läßt sich leider mangels geeigneter Unterlagen nicht feststellen. Bemerkt sei noch, daß seit 1899 eine direkte Leitung nach London, seit einigen Jahren nach Paris besteht, nachdem täglich über 60 Telegramme zwischen Magdeburg und Paris gewechselt wurden.

Die Telegramm-Annahmestelle an der Börse untersteht ebenso wie die Herstellung der Ferngespräche dem Kaiserlichen Telegraphenamt zu Magdeburg. Die Anzahl der Ferngespräche, die mit den an der Börse eingerichteten (gegenwärtig 13) Fernsprechstellen hergestellt werden, läßt sich leider nicht ermitteln, da das zuständige Amt in Magdeburg nur die Gesamtsumme aller von den an das gesamte Fernsprechnetz in Magdeburg angeschlossenen Teilnehmer feststellt und die mit der Zuckerbörse hergestellten Fernverbindungen in diese Gesamtzahl einbezieht; eine Spezialisierung findet nicht statt, insbesondere da die Unterlagen über hergestellte Verbindungen nur sechs Monate aufbewahrt werden.[2, 3]

Die meisten Fernverbindungen werden nach Berlin und Hamburg hergestellt, dann kommen insbesondere nahegelegene Städte, die für den Zuckerhandel von Interesse sind, wie Halle, Braunschweig, in Betracht. Die Zahl der hergestellten Verbindungen ist beträchtlichen Schwankungen unterworfen entsprechend der Konjunktur des Marktes; es bedarf wohl keiner weiteren Hervorhebung, daß in stillen Zeiten erheblich weniger Gespräche stattfinden als an Tagen, wo die Zuckerpreise starken Schwankungen unterworfen sind. Als Durchschnittszahl sind schätzungsweise pro Tag mindestens 100 Fernverbindungen anzunehmen, jedoch sind Tage, an denen 200 und 250 Ferngespräche stattfinden, durchaus keine Seltenheit.

Die Zahl der Stadtgespräche läßt sich ebenfalls nur schätzungsweise ermitteln; sie beträgt etwa 200 Stück per Tag im Durchschnitt. Die Einnahmen aus Telegraphengefällen und Fernsprechgebühren aus dem Zuckerhandel werden für Magdeburg auf mindestens 120000 bis 150000 Mk. per Jahr geschätzt.

Es sei noch bemerkt, daß der Fernsprechverkehr von Jahr zu Jahr sich mehr ausdehnt, schon der größeren Bequemlichkeit und schnelleren

---

[1] s. auch frühere Untersuchungen: Archiv für Post und Telegraphie. 1906. S. 775.

[2] Auf Grund persönlicher Erkundigungen.

[3] Falls übrigens wirklich die mit der Zuckerbörse hergestellten Verbindungen gezählt würden, hätte diese Zahl doch nur geringen Wert, da naturgemäß eine sehr große Zahl den Zuckerhandel betreffender Gespräche direkt von den Kontoren der Zuckergeschäfte aus ausgeht.

Geschäftsabwicklung wegen, da man auf eine telephonische Anfrage sofort durch einige Worte der Verständigung eine Antwort erhält, während über telegraphische Anfragen und entsprechende Antworten oft Stunden vergehen; eine hauptsächliche Ursache, weshalb der Telegrammverkehr, wie aus obigen[1] Zahlen hervorgeht, nicht weiter sich ausdehnt, sondern an seine Stelle mehr und mehr die telephonische Verständigung tritt.[2]

B. Terminhandel.

1. a) Entstehung und übliche Formen.

Wir kommen nun zu der Schilderung des Zuckerterminhandels. Wie wir schon sahen, war beim Effektivhandel zunächst das einfache Lieferungsgeschäft die Regel. Im Jahre 1885 hatte die Kampagne infolge der günstigen Witterungsverhältnisse ein sehr gutes Zuckerjahr ergeben und alle Anzeichen des Jahres 1886 ließen für die kommende Kampagne ein gleiches Resultat erwarten. Diese Voraussicht drückte die Preise für Rohzucker von 88% Rendement ganz erheblich, so daß die Preise von 22.50 Mk. im Januar dieses Jahres auf 19.25 Mk. im August des gleichen Jahres fielen.[3] Diese Umstände ließen in den Produzenten das Bestreben entstehen, möglichst viel von der kommenden Ernte frühzeitig zu verkaufen. Daneben war auch zu berücksichtigen, daß in den Sommermonaten Juli und August schon seit Jahren gewöhnlich die Zuckervorräte knapp wurden und der Handel sich hierdurch veranlaßt sah, Geschäfte zur Lieferung für die kommende Kampagne

[1] s. S. 29.

[2] Wir müssen hier noch erwähnen, daß das Wolffsche Telegraphenbureau eine große Rolle bei der Uebermittlung der festgestellten Kurse spielt. Beispielsweise werden die Frühnotierungen der Hamburger Börse, die 9 Uhr 55 Minuten bis 10 Uhr erfolgen, wenige Minuten nach 10 Uhr an der Magdeburger Börse bekannt, da das Wolffsche Bureau in Hamburg diese sofort seinem Vertreter an der Magdeburger Börse telephonisch mitteilt. Dieser gibt dann die Kurse telephonisch weiter nach Halle und anderen an dem Zuckerhandel interessierten Städten. Bei den dortigen Bureaus sind die in Frage kommenden Kommissionäre und Agenturen abonniert; sie erhalten also etwa um 10 Uhr 15 Minuten von dem Wolffschen Bureau die Kurse zugesprochen. Würde jede einzelne Firma sich die Kurse direkt übermitteln lassen, so würden hierdurch, insbesondere für kleinere Geschäfte, zu große Kosten entstehen. Die Hamburger und Magdeburger Kurse werden nur nach den ausländischen Zuckermärkten (Paris, London, Budapest) durch Telegramme mitgeteilt, da nach diesen Städten die telegraphische Vermittlung billiger ist. Die in den genannten Städten bestehenden großen Telegraphen-Agenturen, wie „Havas", „Reuter", teilen dann wieder den bei ihnen abonnierten Personen die neuesten Kurse telephonisch mit.

[3] s. Bayerdörffer, Der Zuckerterminhandel, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, LIX., III. Folge, Bd. 4. 1892. S. 589ff.

abzuschließen;[1] es waren dies einfache Lieferungsgeschäfte, d. h. Effektivgeschäfte, bei denen die Lieferung des Rohzuckers erst einige Zeit später erfolgen sollte. Die Zahl der so abgeschlossenen Geschäfte war immerhin noch gering; erst als man mehr und mehr dazu überging, den Zucker zu exportieren, nahmen derartige Lieferungsgeschäfte von Jahr zu Jahr zu. Es kam noch hinzu, daß die meisten Rohzucker, selbst aus Schlesien und Westpreußen, nach Magdeburg auf den Markt geworfen wurden und Magdeburg vor allen übrigen deutschen Plätzen den Vorrang hatte; kein Wunder, daß sich die Käufer und auswärtigen Importeure bei vorzunehmenden Käufen stets nach Magdeburg wandten, wo sie immer damit rechnen konnten, ein reichhaltiges Material vorzufinden.[2] Die Magdeburger Exporteure mußten nun danach trachten, den Zuckerexport nach Möglichkeit für Magdeburg zu monopolisieren und für sich den Gewinn aus derartigen Geschäften zu sichern. Große englische, französische und holländische Häuser und Raffinadeure hatten nämlich das Emporblühen des Magdeburger Zuckerhandels rechtzeitig bemerkt und waren deshalb bemüht, in Magdeburg eigene Einkaufhäuser zu errichten oder großen Magdeburger Firmen ihre Einkaufsvertretung zu übertragen. Es waren auch viele Deutsche sowie Ausländer, die bisher in Paris in Zucker zu spekulieren pflegten, mit dem Magdeburger Markt in Verbindung getreten, so daß dessen Bedeutung immer mehr stieg[3] und Geschäfte zwischen Magdeburg, Paris und London an der Tagesordnung waren. Die immer größere Ausdehnung des Post- und Telegraphennetzes führte dann dazu, daß man aus den Preisveränderungen, die mit großer Schnelligkeit bekannt wurden, Nutzen ziehen wollte.[4] Die außerordentlich komplizierten Verhandlungen beim einfachen Lieferungsgeschäfte über Preisfestsetzung, Qualität usw., die wir oben genau besprachen, waren natürlich nicht imstande, den neuen Verhältnissen förderlich zu sein. Man mußte daher mehr und mehr danach trachten, die Lieferungsbedingungen zu vereinfachen und damit einem schnelleren Geschäftsabschluß Tür und Tor zu öffnen. Man fixierte daher die Lieferungsbedingungen ganz genau und legte hiermit den Grund für die Entstehung des Terminhandels in Zucker.

Ein innerer Grund für die Entstehung des Termingeschäftes, den schon Pfleger und Gschwindt hervorheben,[5] ist wohl der, daß die beteiligten Kreise bei der Einführung des Terminhandels für einen Artikel das Bedürfnis empfinden, „das Risiko der Preisschwankungen

[1] s. Bayerdörffer, a. a. O., S. 599.
[2] s. Görz, Handel und Statistik des Zuckers, Band I. 1884. S. 72.
[3] s. Görz, a. a. O., Bd. II. 1885. S. 264.
[4] s. Ebering, a. a. O., S. 15.
[5] Pfleger und Gschwindt, a. a. O., S. 112.

auf andere Schultern abzuwälzen". Dies trifft in vollem Maße zu für Magdeburg: es entwickelte sich hier der Zucker mehr und mehr zum Weltmarktartikel, und Magdeburg wurde infolge des mächtigen Ausbaues der Verkehrsmittel und nicht zuletzt seiner günstigen natürlichen Lage ein internationaler Markt. Die an dem Zuckerhandel in Magdeburg interessierten Kreise strebten nun danach, einen möglichst einfachen und leichten Abschluß der Geschäfte zu erzielen und verfolgten die Preisschwankungen genau, um aus ihnen durch eventuelle sofortige Verkäufe oder Käufe den kalkulierten Preis sich zu sichern und von sich das Risiko auf andere zu übertragen.[1]

Der Einfluß der ausländischen Firmen auf den Magdeburger Markt war so groß, daß das Exportgeschäft in Magdeburg in Shillings per englischen Zentner frei an Bord Hamburg notierte, und zwar wurden den zustande gekommenen Geschäften die Bedingungen der B. S. A. Contractes, Form. A. (Beetroot Sugar Association), zugrunde gelegt. Dieser Zustand blieb nur einige Jahre bestehen, denn seit 1885 wurden auch die Terminpreise in Mark ausgedrückt. Den Anstoß gab hierzu die Gründung des „Deutschen Zucker-Export-Vereins" mit dem Sitze in Magdeburg „zur Förderung der gemeinsamen Interessen". Diese Gründung nahmen fünf Firmen vor, jedoch schlossen sich bald alle Magdeburger Zuckerhändler, Kommissionäre und Terminmakler dem Verein an, der dann noch durch den Beitritt einiger auswärtiger Firmen wuchs. Die Aufgabe des Vereins war es, das Zuckergeschäft börsenmäßig zu betreiben sowie die Aufstellung von Kontraktsformularen in deutscher Sprache als Grundlage von Geschäftsabschlüssen zu bewirken. Offiziell wurde das Rohzuckertermingeschäft an der Börse zu Magdeburg erst am 2. August 1886 eingeführt. Im darauffolgenden Jahre griff auch London zur Einführung des Termingeschäftes, dem dann Hamburg im Januar 1888 folgte. In Hamburg fand nicht die Entwicklung des Terminhandels aus dem Effektivgeschäft heraus statt, wie dies in Magdeburg der Fall war, sondern hauptsächlich infolge seiner ungemein günstigen Lage als Exporthafen für Zucker. Wenn in den Schlußscheinen des Deutschen Zucker-Export-Vereins als Lieferungsort „frei auf Speicher Magdeburg" und „frei an Bord Hamburg" festgesetzt war, so gelangte die erstere Bestimmung nur zu geringer Bedeutung, da der größte Teil der Zuckerausfuhr über Hamburg ging[2] und hierdurch dann auch bald die Ausdehnung des Hamburger Termingeschäftes das Magdeburger übertraf.

[1] Ebering, a. a. O., S. 15.

[2] s. Pfleger, a. a. O., S. 92.

Der Zuckerterminhandel ist, wie wir sahen, in Magdeburg aus dem einfachen Lieferungsgeschäft hervorgegangen, d. h. einem Kaufvertrag, bei dem der Verkäufer sich verpflichtet, an einem genau festgesetzten zukünftigen Zeitpunkt, „dem Termin", dem Käufer den Zucker zu liefern, selbstverständlich zu dem am Tage des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise, wobei es ganz gleichgültig ist, ob bis dahin der Preis eine Aenderung erfährt oder nicht.[1]

Machen wir uns dies an einem Beispiele klar: Zwei Zuckerhändler, X und Y, schließen im März ein Geschäft über 1000 Sack Rohzucker ab, lieferbar per Oktober für 10.— Mk. per 50 kg. Hierbei kalkulieren beide: X à la baisse, Y à la hausse. X glaubt, der Preis des Zuckers werde bis zum Oktober auf 9.— Mk. per 50 kg sinken; er täte aber besser, wenn er seine Ware jetzt verkaufte; oder aber er besitzt den Zucker überhaupt noch nicht, er verkauft mithin in blanco, dann hofft er ebenfalls auf ein Sinken der Preise bis zum Lieferungstermin, er hofft dann billiger kaufen zu können, als er verkauft hat; er spekuliert also à la baisse. Diese Baissiers spekulieren deshalb à la baisse, weil sie z. B. auf Grund von Erkundigungen, die sie durch irgendwelche Hilfsmittel erlangen, vielleicht von einer bevorstehenden günstigen Ernte überzeugt sind; sie bieten also zu den ihnen zu hoch erscheinenden Preisen für einen späteren Lieferungstermin Zucker aus, den sie noch gar nicht besitzen, in der Hoffnung, daß sie sich zum Termin oder vorher aus der reichlichen Ernte das verkaufte Quantum werden billiger verschaffen können. Der Baissier darf natürlich nicht willkürlich handeln, er muß auf das genaueste über die Größe der künftigen Ernte bedacht sein, da er doch immer seine „Deckung" vor Augen haben muß, die ihm bei Ueberschätzung der künftigen Produktion erhebliche Verluste einbringen kann. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Y. Dieser glaubt, die Preise für Zucker würden im Oktober höher sein als im März, er kalkuliert also à la hausse. Es rückt nun der Lieferungstermin Oktober heran. Ist dann der Preis, wie X gehofft hatte, auf 9.— Mk. per 50 kg gefallen, so hat er 2000 Mk. verdient, während Y die gleiche Summe verloren hat.

Dies Geschäft kann aber noch weiter gehen: Ist X nämlich der Ansicht, daß er noch mehr verdienen kann, wenn er seinen Zucker behält und die dem Y zu liefernden 1000 Sack für 9.— Mk. per 50 kg

[1] Beim Warentermingeschäft gibt es einfache oder einmonatliche Termine (z. B. per Februar) und doppelte Termine (z. B. per Februar—März) oder auch lange Termine (z. B. per Februar—März—April). Die verkaufte Ware kann an einem beliebigen Tage des Termins geliefert werden, aber spätestens an dem sogenannten „Stichtage", dem letzten Tage des Termins, in unserem Beispiel also am 28. Februar. Im doppelten bzw. langen Termine muß in jedem Monate die Hälfte bzw. ein Drittel abgenommen werden.

aufkauft, so wird er 1000 Sack kaufen, um diese dem Y zu liefern, und seinen Zucker weiter verkaufen auf späteren Termin, z. B. Mai. Umgekehrt kann dies bei Y der Fall sein; glaubt er weiter an eine Steigerung der Preise, so wird er die ihm von X gelieferten 1000 Sack einlagern. Ist er aber der Ansicht, die Preise werden weiter fallen, so wird er lieber den ihm von X gelieferten Zucker sogleich verkaufen, als noch weiter Geld durch Warten verlieren.[1]

Es kann sich an derartigen Geschäften eine ganze Kette von Personen beteiligen. Nehmen wir an, Y glaubt in unserem Falle in der Zwischenzeit (März—Oktober), der Zucker werde im Oktober noch niedriger stehen, als er beispielsweise im Juli schon steht, so wird er schleunigst verkaufen, um nur einen möglichst geringen Verlust zu haben, und zwar an U. Diesem ergeht es ähnlich, er verkauft also weiter an V, dieser V an W, und W an Z. Es muß dann schließlich von X an Z geliefert werden.

Aus welchen Motiven, zu welchen Zwecken derartige Termingeschäfte von den Beteiligten abgeschlossen werden, werden wir weiter unten sehen, wenn wir die Beteiligung am Terminhandel besprechen.[2]

In unserem Beispiel fand nur eine Lieferung der 1000 Sack Zucker von X an Z statt, und auch diese kann durch eine einfache Zahlung der Kursdifferenz ausgeschaltet werden. Dann spricht man von einem sogenannten Differenzgeschäft; ein solches liegt nämlich vor, „wenn die Geschäfte unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, daß die Lieferung nicht verlangt wird, sondern nur die Preisdifferenz zur Abrechnung gelangen soll".[3] Viele an einem Börsenplatze eingegangene Termingeschäfte werden durch einfache Zahlung der Differenz aufgelöst. Es geschieht dies jedoch längst nicht in dem Maße, wie es von dem Laienpublikum geglaubt wird. In dem soliden Handel kommt es mehr zu einer effektiven Lieferung. Die Zahlen über Verbuchungen und Andienungen der Liquidationskassen lassen genauer erkennen, welcher Prozentsatz der abgeschlossenen Termingeschäfte zu effektiver Lieferung gelangt; wir müssen daran festhalten, daß es äußerlich keinem Termingeschäfte angesehen werden kann, ob es durch wirkliche Lieferung oder bloße Differenzzahlung erledigt wird.

Neben der hier beschriebenen Form des Termingeschäftes, wo weder der Verkäufer noch der Käufer einseitig die von ihnen übernommenen Verpflichtungen von sich abwälzen können, gibt es noch verschiedene

---

[1] s. Ebering, a. a. O., S. 29.

[2] s. S. 67 ff.

[3] s. Conrad, J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 6. Aufl. Jena 1907. Bd. I. S. 218.

andere Arten, bei denen für den einen Kontrahenten das Risiko beschränkt ist, indem er gegen Zahlung einer bestimmten Summe von dem Vertrage zurücktreten darf. Es sind dies die Prämien- und Nochgeschäfte.

b) Andere Formen desselben.

Das Prämiengeschäft kennzeichnet sich dadurch, daß der eine der beiden Kontrahenten bei dem Termingeschäfte, der Prämienzahler, von dem anderen Kontrahenten, dem Stillhalter oder Prämienempfänger, gegen Zahlung eines bestimmten Entgelts, der Prämie, das Recht erkauft, bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, dem Erklärungstage, zwischen zwei Arten der Erfüllung des Vertrages wählen zu dürfen.[1] Der Vorteil der Prämiengeschäfte liegt darin, daß sie das Risiko auf der einen Seite beschränken; man kann in keinem Falle mehr verlieren als die Prämie beträgt.

Man unterscheidet zwei Arten: das Vorprämiengeschäft und das Rückprämiengeschäft.

Bei ersterer Geschäftsart erwirbt der Prämienzahler, z. B. X (der Nehmer = Käufer), von dem Prämienempfänger, z. B. Y (dem Stillhalter, Geber = Verkäufer), gegen Zahlung einer bestimmten Summe, der Vorprämie, das Recht, bis zu einem bestimmten Tage, dem Erklärungstage, die Lieferung einer bestimmten Menge Zucker zu einem bestimmten Preise zu verlangen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so verliert er die gezahlte Prämie.

Beim Rückprämiengeschäft hat der Prämienzahler, z. B. X, das Recht, an dem Erklärungstage ein bestimmtes Quantum Zucker an den Prämienempfänger zu liefern; liefert er nicht, so verliert er die vereinbarte Rückprämie.

Weiter haben wir noch das Doppelprämiengeschäft zu erwähnen. Der Prämienzahler (Käufer) X hat das Recht zu wählen, ob er am Erklärungstage von (dem Stillhalter) Y das bedungene Quantum Zucker empfangen oder an denselben liefern will; tut er keins von beiden, so hat er an Y die doppelte Prämie zu zahlen (Stellage).

Wir unterscheiden dann ferner noch Nochgeschäfte mit Nachliefern oder Nachfordern.

Bei ersterer Form verkauft der Verkäufer X an den Stillhalter Y ein bestimmtes Quantum Zucker zu einem bestimmten Preise zu einem bestimmten Termin, z. B. 500 Sack Zucker à 18 Mk. per Dezember, mit der Berechtigung, am Erklärungstage, dem 1. Dezember, noch einmal bzw. mehrfach dasselbe Quantum zu demselben Preise nachliefern zu können (Geschäfte mit einmal Noch, mit zweimal Noch usw.).

[1] s. Pfleger, a. a. O., S. 121.

Aehnlich sind die Nochgeschäfte mit Nachfordern.

In diesem Falle erkauft der Käufer Y das Recht, von dem Stillhalter X 500 Sack Zucker à 18 Mk. per Dezember fordern zu können mit der Berechtigung, am Erklärungstage, dem 1. Dezember, noch einmal bzw. mehrfach dasselbe Quantum zum gleichen Preise nachfordern zu können.

Diese Formen der Prämiengeschäfte sind ebenfalls im Zuckerterminhandel üblich; wir finden sie in einem besonderen „Regulativ der Hamburger Warenliquidationskasse für Zuckertermingeschäfte auf Prämien usw.". Bei den drei ersten Formen der Prämiengeschäfte wird die Prämie sofort bezahlt, bei den beiden letzten Formen hat der Käufer Einschüsse auf das einfache Quantum an die Liquidationskasse zu leisten, und erst Nachschüsse auf das einfache Quantum am Erklärungstage, sobald dies erforderlich wird.[1] Ein derartiges Regulativ ist nur von der Hamburger Warenliquidationskasse, mit Wirkung ab 1. Januar 1897, herausgegeben worden; die Magdeburger Kasse ist diesem Beispiele nicht gefolgt, da derartige Geschäfte in Magdeburg nicht so häufig vorkommen.

Nochgeschäfte kamen in Magdeburg insbesondere in dem kritischen Jahre des großen Zuckerkrachs 1889 vor, seitdem nur noch in geringem Maße.[2]

Die Doppelprämien- (Stell-) Geschäfte finden sich häufig im Zuckerhandel. In den Verhandlungen der Börsen-Enquête-Kommission[3] finden wir eine Darstellung Brödermanns, der das Doppelprämiengeschäft als das „Fundament des Kommissionsgeschäftes" bezeichnet. Er führt aus: „Der Kommissionär sagt sich: wenn ich einen hohen Preis habe von 14.— Mk. und eine Prämie von 1.— Mk., die ich im Falle der Nichtlieferung des Zuckers zahlen muß, dann sehe ich mir zunächst die Marktverhältnisse an. Ist die Produktion von Zucker mäßig, so ist es kein Risiko, wenn ich den Zucker empfangen muß, der mir zu einem Preise von 14.— Mk. weniger 1.— Mk. Prämie, also zu 13.— Mk., geliefert wird. Damit ist kein nennenswertes Risiko verknüpft. Andererseits habe ich meinen Zucker auf der Basis 14.— Mk. zum Preise von 15.— Mk. verkauft, so schneide ich ganz einfach meine Spekulation ab. Ich bin ja Besitzer von Zucker." Meistenteils dienen diese Stellgeschäfte zur Ausgleichung von Prämiengeschäften irgendwelcher Art.[4]

[1] s. Passow, R., Materialien für das wirtschaftliche Studium. Teil III: Warenbörsen. Leipzig 1912. S. 119ff.

[2] s. Pfleger, a. a. O., II. S. 124.

[3] s. S. 3280 bis 3282.

[4] s. a. Stillich, O., Die Börse und ihre Geschäfte. 2. Aufl. Berlin 1909. S. 170.

2. Bedingungen für die Lieferung im Zuckerterminhandel.

Nach der Besprechung der verschiedenen Arten der Termingeschäfte kehren wir zu diesen selbst zurück und unterziehen die Lieferungsbedingungen für das Zuckertermingeschäft einer genaueren Betrachtung. Diese sind für Magdeburg enthalten in den „Schlußschein-Bedingungen des Deutschen Zucker-Export-Vereins zu Magdeburg", die mit Genehmigung der Handelskammer durch den Börsenvorstand zu Magdeburg festgesetzt sind. Sie sind in Geltung seit dem 1. Mai 1909. Die wichtigsten Bestimmungen seien hier angeführt.

Lieferungsqualität. Zu liefern ist Rübenrohzucker I. Produkt, und zwar mittlere Qualität. Liegt die Qualität unter dem mittleren Durchschnitt, so hat das Börsen-Schiedsgericht zu Magdeburg den Preisabschlag festzusetzen. Die Qualität wird ermittelt durch einen vereideten deutschen Chemiker bzw. einen vereideten Chemiker des Auslandes. Das Rendement soll zwischen 92 und 86 Grad betragen. Die Analysen-Atteste des Chemikers dürfen nicht älter als acht Monate, vom Tage der ersten Andienung an gerechnet, sein.

Preisgrundlage. Die Preise werden in Mark notiert, und zwar für 50 kg netto, frei an Bord Hamburg einschl. Säcken, wobei 88 % Rendement als Grundlage dienen; beträgt das Rendement über oder unter 88 %, so ist jeder Grad oder Teil desselben zum Satze von $12\frac{1}{2}$ Pf. per Grad zu berechnen. Hierbei finden aber höhere Grade als 92 Grad nicht mehr Berücksichtigung.

Verpackung. Die Verpackung hat in guten Säcken zu erfolgen, die rund 100 kg netto enthalten. Die Säcke müssen vor der Einfüllung des Zuckers 800—1000 g wiegen und mit Stichen geschlossen werden, die ca. 3—4 cm breit sind. Ebenso müssen sie ordnungsmäßig mit Nummern und Buchstaben gezeichnet sein.

Lieferung. a) Pflichten des Verkäufers. Die Lieferung hat in Hamburg oder Altona oder Harburg verschiffungsbereit innerhalb der im Schlußschein vorgeschriebenen Lieferzeit zu erfolgen. Es steht in dem Belieben des Verkäufers, die auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossene Menge Zucker in einer oder mehreren Partien anzudienen, jedoch darf er nie unter 200 Sack andienen (abgesehen von den Fällen, in denen es sich um die Ergänzung eines Abschlusses handelt). Auch muß der Verkäufer bei der Andienung Marke, Nummer und Ursprungsland des angedienten Zuckers angeben, die auch auf den Säcken verzeichnet sein müssen. Entspricht die angediente Partie diesen Vorschriften nicht, so ist das Börsen-Schiedsgericht berechtigt, dem Andienenden eine Ordnungsstrafe bis zu 1.— Mk. per Sack

aufzuerlegen, die dann in die Kasse des „Deutschen Zucker-Export-Vereins“ fließt. Der Verkäufer muß die zu liefernde Partie am letzten Tage des Lieferungsmonates bis um Mitternacht verschiffungsbereit haben, darf aber am nächsten Vormittag noch andienen, bzw. wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Vormittage des nächsten Werktages. Dient der Verkäufer eine Partie Zucker unter einer Marke und Nummer an, die in Farbe erheblich verschieden ist, so ist der Verkäufer berechtigt, eine solche Partie auf Kosten des Verkäufers aussondern, bemustern und untersuchen zu lassen. Der Verkäufer hat überhaupt in jeder Weise dafür Sorge zu tragen, die Andienung zu beschleunigen, ist aber andererseits für Verzögerungen, die dadurch entstehen, daß die Verschiffungs- oder Einlagerungsvorschriften, die innerhalb 8 Tagen vom Tage der Verfügung (diesen Tag jedoch nicht mit eingerechnet) nicht ausgeführt werden können, nicht verantwortlich zu machen.

b) Pflichten des Käufers. Andererseits hat auch der Käufer eine Anzahl Vorschriften zu befolgen, von denen die wichtigsten hier hervorgehoben seien:

Der Käufer hat nach erhaltener Andienung ausführbare Verschiffungs- oder Einlagerungsvorschriften innerhalb vier Tagen, den Tag der Andienung eingerechnet, zu geben, und zwar bis 5 Uhr abends, am Sonnabend sowie an diesem Tage gleichgestellten Tagen, an denen die Zuckerbörse geschlossen bleibt, bis 1 Uhr nachmittags. Falls der Käufer jedoch innerhalb der erwähnten Frist ausführbare Verfügungen nicht gibt, ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb der nächstfolgenden drei Tage Vorschriften zur Gegenlagerung des Zuckers zu geben. Er hat dann das Recht, den Zucker in eine öffentliche Niederlage oder in einen Lagerkahn im Verschiffungshafen unter Deckung der Versicherung mittels besonderer Versicherungsurkunde für Rechnung des Käufers und auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern. Der Käufer ist dann verpflichtet, den Lager- oder Ladeschein, nachdem ihm vor 10 Uhr vormittags Anzeige von dessen Ankunft gemacht worden ist, sogleich anzunehmen. Tut er dies nicht oder weigert er sich, es bis 4 Uhr nachmittags an dem der Anzeige folgenden Werktage zu tun, so hat der Verkäufer das Recht, den Zucker am folgenden Börsentage durch einen beeidigten Makler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Ergibt sich hierbei eine Preisdifferenz zuungunsten des Verkäufers, so hat diese der Käufer samt 6% Verzugszinsen, sowie den Kosten der Einlagerung und Hinhaltung, sofort zu bezahlen.

Andienungen. Diese haben Werktags bis 5 Uhr abends, an Sonnabenden sowie an solchen Tagen, an denen laut Beschluß des

Vereinsvorstandes der Zuckermarkt geschlossen bleibt, bis 1 Uhr nachmittags zu erfolgen. Desgleichen ist die Gültigkeitszeit der Andienungen genau geregelt.

Einlagerungsvorschriften. Der Käufer kann von dem Verkäufer verlangen, daß dieser den Zucker im Verschiffungshafen einlagert, hat aber etwa entstehende Mehrkosten zu tragen. Neubemusterungsvorschriften haben die Angabe der Adresse für Käufers Muster zu enthalten, widrigenfalls der Verkäufer das Recht hat, sie als unvollständig zurückzuweisen. Weiter ist der Käufer verpflichtet, wenn er den Zucker einlagern lassen will, anzugeben, welcher Spediteur oder Lagerhalter die Einlagerung vornehmen soll. Diese müssen in der Liste der von der General-Agentur anerkannten Spediteure bzw. Lagerhalter verzeichnet sein. Will der Käufer sich keines der anerkannten Spediteure oder Lagerhalter bedienen, so hat er die Pflicht, den Rechnungsbetrag vorher bei der Magdeburger Liquidationskasse[1] zu hinterlegen. Diesen deponierten Betrag erhält der Verkäufer, sofern er nachweist, daß die von ihm verkaufte Partie Zucker an der vom Käufer vorgeschriebenen Stelle eingelagert worden ist.

Versicherung bei der Einlagerung. Die Versicherung hat der Käufer zu tragen; es hat diese bei Erteilung der Einlagerungs-Vorschrift zu erfolgen. Erbringt der Käufer dem Verkäufer nicht den Nachweis über die erfolgte Versicherung, so ist letzterer berechtigt, diese auf Kosten des Käufers auf einen Monat vorzunehmen. Jede Versicherungsurkunde, die dem Lagerscheine über in Hamburg oder Harburg oder Altona eingelagerte Zucker beizufügen ist, hat den Vermerk zu tragen: „Die Prämie für die Police ist bezahlt worden."

Hinhaltungskosten. Diese entstehen dem Käufer erst nach Ablauf von zehn Tagen, wobei der Tag der Andienung mitzählt. Er hat dann für Kosten aller Art, die dem Verkäufer entstanden sein können (für Liegegelder, Zinsen, Versicherung usw.), ohne Rücksicht auf deren Höhe diesen mit 10.— Mk. per Tag und 500 Sack zu entschädigen. Bescheinigungen über derartige Kosten werden von der „General-Agentur der Rübenzuckervereine von Großbritannien und Deutschland" in Hamburg ausgestellt; Käufer und Verkäufer haben die Kosten hierfür je zur Hälfte zu tragen.

Ready-Bescheinigungen. Weiterhin ist noch der Käufer berechtigt, von dem Verkäufer zu verlangen, daß dieser ihm eine sogenannte „Ready-Bescheinigung" beibringt, die von der General-Agentur auszufertigen ist; die Kosten hierfür hat der Verkäufer zu tragen, wenn sich aus der Bescheinigung ergibt, daß der Zucker nicht ordnungs-

[1] bzw. bei einer dem Verkäufer genehmen Bank.

mäßig verschiffungsbereit gewesen ist, anderenfalls muß der Käufer selbst die Kosten tragen.

Versicherung. Der Verkäufer hat die Gefahr für den Zucker zu tragen, solange bis er an Bord des Seeschiffes oder auf Lager im Verschiffungshafen geliefert ist. Der Käufer hat die Versicherung für den Seetransport bei der Erteilung des Verschiffungsauftrages zu decken und dem Verkäufer auf dessen Wunsch einen dementsprechenden Nachweis zu erbringen. Tut der Käufer dies nicht, so kann der Verkäufer auf Käufers Kosten eine entsprechende Versicherung erwirken, wofür ihm letzterer voll haftbar bleibt.

Unausführbarkeit der Lieferungsvorschrift. Erklärt eine der Parteien, die für eine Partie gegebenen Vorschriften seien unausführbar, indem sie sich hierbei auf höhere Gewalt stützt, so hat, soweit eine gütliche Einigung der beiden Parteien sich nicht ermöglichen läßt, das Börsen-Schiedsgericht zu Magdeburg zu untersuchen, ob höhere Gewalt vorliegt. Bejahenden Falls liegt auch in der Hand dieses Börsen-Schiedsgerichtes die Entscheidung, ob und eventuell wie der betreffende Vertrag noch anderweitig zu erfüllen ist.

Gewichts- und Analysen-Ermittlung. Der Verkäufer ist berechtigt, das Gewicht der von ihm anzudienenden Zucker nach besonders festgelegten Bestimmungen zu berechnen, und verpflichtet, dem Käufer mitzuteilen, auf welches Gewicht er abliefern will. Falls der Käufer dies Gewicht nicht anerkennt, hat er dies im Laufe des folgenden Werktages schriftlich anzuzeigen. Es soll dann die „General-Agentur" neues Bruttogewicht feststellen; die Kosten dieser Ermittlung hat der Antragsteller zu zahlen. Die Analysen, die von einem vereideten deutschen Handelschemiker oder von einem vereideten Chemiker des Ursprungslandes ausgestellt sein müssen, sind vom Verkäufer und Käufer binnen fünf Tagen der General-Agentur einzureichen, die eine Vergleichung derselben vornimmt. Findet nur eine Abweichung der beiden Analysen voneinander um nicht mehr als $^1/_2$ Grad statt, so findet eine Durchschnitts-Analysen-Berechnung beider statt. Anderenfalls hat eine Schieds-Analyse stattzufinden, wobei dann der Durchschnitt der beiden einander nächsten Analysen berechnet wird. Versäumt die eine Partei, der General-Agentur rechtzeitig ihre Analyse einzusenden, so ist die General-Agentur berechtigt, auf Kosten der säumigen Partei eine Sonder-Analyse anfertigen zu lassen.

Zahlung. Die Zahlung erfolgt in Magdeburg in bar abzüglich $^5/_6$ % Zinsen gegen die Dokumente, und zwar am Tage der Ankunftsanzeige, soweit diese mündlich oder schriftlich bis 10 Uhr vormittags gegeben ist und die Dokumente bis 12 Uhr mittags an demselben Tage vorgelegen haben.

Nichterfüllung des Vertrages. Stellt eine der beiden vertragschließenden Parteien vor dem Lieferungstermin seine Zahlungen ein oder bleibt sonst irgendwie der Vertrag unerfüllt, so soll er durch Rechnung, die zu den jeweiligen Vertragspreisen aufgemacht ist, zum Austrag gebracht und der Zucker dann sofort auf Grund eines von dem Börsen-Schiedsgericht festzusetzenden Preises zurückberechnet werden, wobei noch besondere Vorschriften bestehen, die hier nicht weiter ausgeführt werden sollen.

Streitigkeiten. Streitigkeiten aus dem Vertrage werden endgültig von dem Börsen-Schiedsgericht zu Magdeburg unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

Börsen-Schiedsgericht.

Dieses Börsen-Schiedsgericht setzt sich zusammen aus neun Mitgliedern, die Mitglieder des Vorstandes des „Deutschen Zucker-Export-Vereins" und als solche vom Börsenvorstand in ihrer Eigenschaft als Börsen-Schiedsrichter genehmigt sind, und den zur etwa notwendig werdenden Ergänzung vom Börsenvorstand ernannten Mitgliedern. Eine Entscheidung von Streitigkeiten findet bei solchen von prinzipieller Bedeutung in einer Besetzung von mindestens fünf Schiedsrichtern, bei gewöhnlichen Streitfällen von mindestens drei Schiedsrichtern statt, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Das Schiedsgericht kann den streitenden Parteien Kosten in Höhe bis zu 200.— Mk. auferlegen, die in die Kasse des „Deutschen Zucker-Export-Vereins" fließen, und sich etwaige Auslagen wieder erstatten lassen.

Die Einrichtung eines Schiedsgerichtes war übrigens schon erstmalig in die Statuten des „Deutschen Zucker-Export-Vereins" aufgenommen worden zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins,[1] und blieb bis Ende 1896 bestehen. An seine Stelle trat dann, gleichzeitig mit dem Reichs-Börsengesetz, am 1. Januar 1897 das „Börsen-Schiedsgericht an der Rohzuckerterminbörse" in Tätigkeit.[2] Bis 1897 hatte das Schiedsgericht über 395 Fälle verhandelt und entschieden, die hauptsächlich den Export betrafen. Seitdem ist es seltener angerufen worden, da durch langjährige Uebung die Handelsgebräuche sich so scharf herausgebildet haben, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen Verkäufern und Käufern nicht mehr so häufig vorkommen wie in erster Zeit. Die Anzahl der seit dem 1. Januar 1897 entschiedenen Streitfälle betrug 48. Die Urteile hierüber ruhen bei den Akten des „Deutschen Zucker-Export-Vereins".

Es wird nun in neuerer Zeit in der Literatur von mancher Seite die Ansicht vertreten, die Entscheidungen der Schiedsgerichte seien

[1] s. Pilet, a. a. O., S. 49f.

[2] Seit der Novelle von 1908 geregelt durch § 28, B. G.

ohne rechtliche Wirkung,[1] auch die Untersuchungen von Prof. Kisch, Straßburg, stellen sich auf diesen Standpunkt.[2] Die Streitfrage soll hier nicht entschieden werden. Einmal, weil sich u. E. die beteiligten Kreise nach den bestehenden Bestimmungen zu richten haben und im Weigerungsfalle außer den ehrengerichtlichen Folgen, die sie zu tragen hätten, sich der Gefahr aussetzen würden, daß die übrigen Börsenbesucher es in Zukunft ablehnen würden, mit ihnen Geschäfte abzuschließen. Andererseits erübrigt sich für Magdeburger Verhältnisse der Streit über diese Frage aus dem Grunde, weil bisher der Schiedsspruch des Schiedsgerichts von den Kontrahenten immer anerkannt wurde und somit die ordentlichen Gerichte immer ausgeschlossen blieben.

Entscheidungen
des Börsen-Schiedsgerichtes zu Magdeburg.
1897—1912.

1897:	2 Fälle	wegen	Einhaltungskosten,
	1 Fall	„	Qualitätsdifferenzen,
1898:	2 Fälle	„	Einhaltungskosten,
1899:	1 Fall	„	Verzugszinsen,
1900:	1 „	„	Vergütung wegen geringer Qualität,
1901:	1 „	„	Festsetzung wegen Rückregulierungspreisen,
1901:	1 „	„	außergewöhnlichen Invertgehaltes,
1902:	4 Fälle	„	geringer Qualität,
1903:	1 Fall	„	„ „
1904:	1 „	„	Einhaltungskosten,
1904:	1 „	„	Verwiegungskosten,
1905:	1 „	„	unterlassener Abschlagszahlung,
1905:	1 „	„	Abzuges wegen zu geringer Tara,
1906:	2 Fälle	„	Einhaltungskosten,
1906:	1 Fall	„	rückständiger Ratenzahlung,
1907:	9 Fälle	„	Einhaltungskosten,
1907:	1 Fall	„	Rückregulierung von Prämiengeschäften,
1908:	2 Fälle	„	Einhaltungskosten,
1910:	1 Fall	„	Salden,
1910:	1 „	„	widerrechtlicher Einlagerung und Ausführung der Verschiffungsvorschriften,
1912:	12 Fälle	„	Qualitätsdifferenzen,
1912:	1 Fall	„	Andienungsdifferenz.
zusammen:	48 Fälle.		

(Nach Mitteilungen des Börsen-Schiedsgerichtes an der Rohzuckerterminbörse zu Magdeburg.)

[1] s. Dr. Hoeniger „Börsenschiedsgerichte", im „Plutus", Wochenschrift. Berlin Jahrgang 1905, 22. Juli.

[2] In der „Rhein. Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht". 1909. S. 13ff.

Domizil. Ist eine der beiden vertragschließenden Parteien nicht Mitglied des „Deutschen Zucker-Export-Vereins", so hat diese bei ihrer Gegenpartei oder einem anderen Mitgliede des Vereins Domizil zu nehmen, und infolgedessen der Domiziliat die Verpflichtung, die auswärtige Partei in allen den Vertrag betreffenden Rechtsverhältnissen zu vertreten; ebenso gelten alle Andienungen und sonstigen Mitteilungen der auswärtigen Partei gegenüber als erfolgt, wenn sie an den Domiziliaten geschehen sind.

Die soeben beschriebenen „Schlußschein-Bedingungen des Deutschen Zucker-Export-Vereins zu Magdeburg" stimmen fast genau überein mit den Bedingungen, die der in Hamburg bestehende Verein, der in seiner Tätigkeit dem Magdeburger Verein entspricht, nämlich der „Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg", herausgegeben hat. Es bestehen nur einige ganz unwesentliche Abweichungen zwischen den Bedingungen der beiden Vereine, die nicht weiter hervorgehoben zu werden brauchen.

3. Die Liquidationskassen.

a) Entstehung der Liquidationskassen.

Alle Termingeschäfte, die nun an der Magdeburger Zuckerbörse abgeschlossen werden, müssen durch die Magdeburger Zuckerliquidationskasse gemacht werden, die zwischen die beiden Kontrahenten des Zuckertermingeschäftes als Gegenkontrahentin tritt und dem Verkäufer gegenüber die Uebernahmeverpflichtung des auf Termin gekauften Zuckers, dem Käufer gegenüber die Lieferungsverpflichtung übernimmt. Bei der großen Wichtigkeit dieses Instituts müssen wir uns etwas eingehender mit ihm beschäftigen. Derartige Kassen entstanden zunächst im Ausland. Die Veranlassung hierzu bot der Umstand, daß in Hâvre die Preise für Kaffee im Jahre 1882 nur noch halb so hoch waren wie diejenigen im Jahre 1877[1] und sich große Vorräte angesammelt hatten, die imstande waren, Frankreich weit über ein Jahr mit Kaffee zu versorgen. Die großen Kaffeehäuser in Hâvre faßten deshalb den Entschluß, den in „Kaffee" üblichen Lieferungsgeschäften neue Usancen und Reglements zu geben, sowie für Kaffee das börsenmäßige Termingeschäft einzuführen und, um eine Reellität dieser Geschäfte zu gewährleisten eine besondere Stelle zu schaffen, die den Markt zu überwachen hatte und eine prompte Geschäftsabwicklung zwischen Käufer und Verkäufer garantierte. Der Erfolg war für die Gründer überraschend gut: fast der gesamte Kaffeehandel konzentrierte sich nach Hâvre und drohte, den übrigen Kaffeehandelsplätzen ihre Existenzfähigkeit zu nehmen.

[1] Sonndorfer, Rud., Die Technik des Welthandels. 4. Aufl. 1911. Bd. I., S. 63.

Infolgedessen entschloß sich Hamburg, um seine führende Stellung auf dem Gebiete des Kaffeehandels nicht einzubüßen, ebenfalls dazu, im Jahre 1887 eine Liquidationskasse für das Termingeschäft in Kaffee zu begründen. Aehnlich wie in Hâvre zeigten sich auch in Hamburg die Vorteile, die die Errichtung dieses Institutes brachte: die Kaffeeeinfuhr in Hamburg wuchs ständig und erbrachte somit den Beweis für die Notwendigkeit des Kaffee-Termingeschäftes.[1] Man entschloß sich daher in Hamburg, mit Beginn des Jahres 1888 auch Termingeschäfte in Zucker in den Geschäftsbereich der Kasse einzubeziehen. Dieser kaufmännische Weitblick gestaltete sich für die Entwicklung des Hamburger Handels sehr günstig; denn nicht nur der Handel von Zucker in Terminware nahm mehr und mehr zu, sondern auch das Geschäft in Effektivware stieg von Jahr zu Jahr.[2]

In Magdeburger Handelskreisen verfolgte man das Anwachsen der Geschäfte in Hamburg naturgemäß mit großem Interesse und konnte sich nicht der Ansicht verschließen, daß auch in Magdeburg die Errichtung einer derartigen Kasse dem weiteren Gedeihen des Zuckerhandels förderlich sein würde. Da einige Firmen, die die in dem Terminhandel eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen konnten, in Konkurs gerieten, kam von interessierter Seite der erste Antrag, eine derartige Kasse auch für Magdeburg zu begründen. Noch kam es aber nicht zur Durchführung dieser Vorschläge, denn die Mitglieder des Deutschen Zucker-Export-Vereins machten Schwierigkeiten: sie waren der Ansicht, das von ihm eingerichtete Regulierungsbureau würde den Anforderungen genügen.[3] Die Einrichtung dieses Bureaus war so, daß die Engagements der Mitglieder allwöchentlich einmal auf den Tagespreis gestellt wurden und jedes Mitglied, für das sich ein Verlust ergab, diesen Verlust bar einzahlen mußte. Diejenigen Kontrahenten aber, deren Kontrakte mit einem Gewinn abschlossen, erhielten diesen bar ausgezahlt, ein Verfahren, das im Jahre 1889, dem Jahre des großen Zuckerkrachs, dem Magdeburger Zuckerhandel verhängnisvoll werden sollte.

Die Preise des Zuckers waren zu Beginn der Kampagne 1888/89 sehr niedrig gewesen, aber nach aller Wahrscheinlichkeit mußten sie bald erheblich steigen. Dies geschah erst, als die Kampagne beinahe beendet war. Von Paris war eine Hausse-Bewegung ausgegangen; man suchte an diesem Markte die Preise künstlich hochzutreiben, indem man möglichst große Vorräte aufkaufte. Diese Verhältnisse blieben nicht ohne Einfluß auf den Magdeburger Markt, an dem man sich

[1] s. Jahresbericht der Hamburger Warenliquidationskasse. 1887. 1888.
[2] s. Pilet, a. a. O., S. 52.
[3] Derselbe, S. 53.

nach Möglichkeit einzudecken suchte, so daß die Vorräte Deutschlands in erster Hand immer knapper wurden. Dadurch wurde die deutsche Spekulation auf diesen Artikel aufmerksam, und der Terminverkehr beherrschte allmählich den ganzen Zuckerhandel. Insbesondere taten sich hier drei Magdeburger Firmen zusammen, die soviel Fabrikware als möglich aufkauften und dadurch einen künstlichen Mangel hervorzurufen suchten. Sie stützten sich bei dieser Spekulation auf die Berechnung, daß die Bestände in erster Hand immer mehr und mehr zusammenschmolzen und Ende Juni nur noch 27 000 Zentner betrugen, sowie daß Amerika als Käufer großer Posten Zucker zu sehr hohen Preisen auftrat.[1] Diese Rechnung erwies sich indessen als falsch, denn einige Raffinerien warfen mehrere Hunderttausend Zentner Rohzucker wieder auf den Markt zum Verkauf, da sie einen höheren Gewinn durch die Ausnutzung der Konjunktur erzielten, als wenn sie den Rohzucker raffiniert hätten. Auch diese ungeheuren Mengen mußte das Konsortium jener Magdeburger Firmen aufzukaufen suchen, was natürlich mit erheblichen Kosten verbunden war. Am 10. Juli hatten die Preise ihren höchsten Stand erreicht, die Pariser gaben Verkaufsaufträge, und sofort begannen die Preise für Terminware um einige Mark zu sinken. In diesem Augenblick war auch für das Magdeburger Konsortium der Ruin gekommen. Die drei Magdeburger Firmen sollten nun bei dem Preissturz Differenzen zahlen; dies war ihnen aber unmöglich. Sie hatten zwar durch das Regulierungsbureau die großen Gewinne, die eigentlich nur auf dem Papier standen, in Wirklichkeit aber nicht erzielt waren, eingestrichen, diese Gewinne aber dazu benutzt, die Spekulationen immer weiter auszudehnen.

Für das Regulierungsbureau waren nur die offiziellen Notierungen bei den gemachten Geschäften zu berücksichtigen, die drei spekulierenden Firmen hatten daher durch jede Steigerung immer neue Mittel erhalten, da ihnen die Differenzen auf ihre schwebenden großen Quanten ausgezahlt werden mußten.[2]

So lieferten jenen Firmen ihre unglücklichen Verkäufer selbst die Mittel, um ihre Spekulationen ins Unermeßliche auszudehnen. Es spekulierte zu dieser Zeit alles an der Zuckerbörse: Gevatter Schuster und Handschuhmacher, kleine Beamte, Kellner, selbst Dienstboten spekulierten, kauften Zucker und wollten daran verdienen. Niemand dachte an einen Verlust, die Warnungen der offiziellen Kreise verhallten ungehört.

---

[1] s. Bayerdörffer, Der Zuckerterminhandel, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 4. 1892. S. 594.

[2] s. Pilet, Die Krisis im Magdeburger Zuckerhandel 1889, in „Mollat, Volkswirtschaftliches Quellenbuch". 1910. S. 106.

Als die ganze unnatürliche Spekulation zusammenbrach, wurden jenem Haussekonsortium die großen Mengen aufgekauften Zuckers in effektiver Ware geliefert. Seine Spekulation, daß die Verkäufer die von ihnen verkauften Zucker zurückkaufen müßten, wobei es dann diesen hätte die Preise vorschreiben können, schlug fehl. Es fand plötzlich eine Ueberschwemmung des Marktes mit Zucker statt, Oesterreich warf soviel auf den Markt als irgend möglich, deutsche und oesterreichische Zucker wurden von England zurückbeordert und in Deutschland zum Verkauf gebracht. Die Terminpreise fielen infolgedessen rapid;[1] das Risiko der Magdeburger Haussepartei fiel auf die übrigen Kontrahenten zurück und brachte selbst den größten soliden Firmen den Ruin; ein jeder hatte Engagements nach allen Seiten und erfuhr große Geldverluste, während er selbst, dem übernommenen Delkredere gemäß, seinem Hintermann voll und ganz haftbar war.

Es war nun natürlich auch sehr erschwert, diese großen Mengen Zucker unterzubringen, und es war eine harte Arbeit für den Magdeburger Zuckerhandel, alle diese Verwicklungen zu lösen und den beteiligten Kreisen soviel zu retten als irgend zu retten war. Bei diesem sprunghaften Steigen der Terminpreise konnte man nun auch die Wahrnehmung machen, wie die Preise des Effektivzuckers den in die Höhe getriebenen Terminpreisen folgten. Ebenso stiegen auch die Detailpreise mit den Engrospreisen. Diese Steigerung setzte schon ein bei Beginn der Hausse-Spekulation im März, um einige Pfennige für jedes Pfund, und betrug schließlich 13 Pf.; mit dem Tage des Zusammenbruchs der Hausse sanken auch sogleich die Preise im Detailhandel auf den alten normalen Stand; es hatten eben auch die Detaillisten von der Preiserhöhung zu profitieren gesucht.[2]

Als diese Krisis im Magdeburger Zuckerhandel eintrat, sah man wohl ein, daß man gut daran getan hätte, eine Liquidationskasse zu begründen, da dann diese die Verbindlichkeiten durch Verbuchungen und rechtzeitige Einschüsse der Beteiligten übernommen hätte und die Spekulation dann auf weitere Kreise nur so weit hätte übergehen können, solange diese noch über eigenes Kapital verfügten.

Nun ging man schleunigst nach dem Vorbilde Hamburgs an die Gründung der Liquidationskasse, die dann auch am 13. September 1889 erfolgte unter dem Namen „Magdeburger Liquidationskasse", und zwar in Form einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von drei Millionen Mark, dessen Herabsetzung auf zwei Millionen Mark im Jahre 1892 erfolgte. Am 1. September 1899 fand die Umwandlung

[1] s. Pilet bei „Mollat", a. a. O., S. 107; auch zu dem Folgenden.

[2] s. Bayerdörffer, a. a. O., S. 597.

der Liquidationskasse in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung statt. An der Magdeburger Liquidationskasse ist die Mitteldeutsche Privatbank zu Magdeburg mit 1 998 000 Mk. (eingezahlt 25 %) beteiligt.[1] Die damalige „Magdeburger — jetzige „Mitteldeutsche — Privatbank" ließ sich bei der Beteiligung an der Liquidationskasse seit 1899 hauptsächlich von dem Gedanken leiten, diese dem Magdeburger Zuckerhandel zu erhalten, nachdem sie den Geschäftsverkehr bedeutend vereinfacht hatte.[2]

Wenn die Umsätze der Hamburger Liquidationskasse, die den Namen „Warenliquidationskasse" führt, in Rohzucker von Anbeginn größer gewesen sind als diejenigen der Magdeburger Kasse, so liegt dies an der Lage Hamburgs als Exporthafen.

Umsätze
der Liquidationskassen in Hamburg und Magdeburg an Rohzucker.

Jahr	Hamburg	Magdeburg
	Sack	Sack
1888	4 363 000	—
1889	9 117 000	—
1890	7 148 000	4 314 000[3]
1891	8 197 000	5 013 000
1892	7 503 000	4 357 500
1893	10 291 500	5 906 500
1894	8 510 000	3 492 000
1895	10 641 500	5 594 500
1896	13 929 500	5 321 500
1897	9 398 500	2 234 000
1898	9 765 000	2 217 500
1899	10 065 000	1 872 500
1900	9 148 000	1 874 000
1901	7 299 500	1 184 000
1902	11 803 500	1 954 000
1903	8 527 500	1 603 500
1904	18 428 500	3 390 500
1905	18 684 500	3 937 500
1906	13 090 500	2 127 000
1907	11 072 500	2 700 500
1908	13 736 500	3 040 500
1909	11 279 000	2 690 500
1910	13 611 500	3 503 000
1911	28 125 500	7 445 000
1912	29 302 500	7 615 000

[1] s. Salings Börsenpapiere. I. Teil: Die Börse und ihre Geschäfte. 13. Aufl. 1912/13. S. 148.

[2] s. Pfahl, O., Die Mitteldeutsche Privatbank, A.-G., früher Magdeburger Privatbank. Dissertation. Halle 1912.

[3] Für die Zeit vom 1. September 1889 bis 31. Dezember 1890.

Aus der vorstehenden Tabelle, die die Umsätze beider Kassen seit dem Jahre 1888 angibt, ist dies auch ersichtlich, ebenso wie man aus dieser auch die überaus schädlichen Folgen des Börsengesetzes 1896 auf den Zuckerhandel, über die noch zu sprechen sein wird,[1] erkennen kann.

b) Einrichtungen und Aufgaben der Liquidationskassen.

Wir kommen nun zu den Einrichtungen der Liquidationskassen selbst; wir wollen hier uns vor allem mit den Einrichtungen der Magdeburger Liquidationskasse befassen. Das Regulativ der Magdeburger Kasse stimmt mit dem der Hamburger Kasse im großen und ganzen überein; die Abweichungen sind nur von geringer Bedeutung. Ferner ist noch hervorzuheben, daß die Magdeburger Kasse früher noch ein Regulativ für granulierten Zucker herausgegeben hat, das aber nur geringe praktische Bedeutung erlangte. Ebenso wie in Hamburg hatte sich auch in Magdeburg das Termingeschäft in diesem Artikel nicht eingebürgert. Der hauptsächlichste Grund hierfür wird der sein, daß im Export von granuliertem Zucker die Marke des einzelnen Fabrikates eine große Rolle spielt und daher das Termingeschäft sich für granulierten Zucker nicht eignet.[2]

Die Liquidationskasse übernimmt nun die Garantie von Termingeschäften, welche die bei ihr als Makler zugelassenen Personen ihr aufgegeben haben. Die Uebernahme der Garantie durch die Kasse[3] findet in der Weise statt, daß sie jedem Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahentin auftritt. Es werden nur solche Personen von der Kasse als Makler angestellt, die Mitglieder des „Deutschen Zucker-Export-Vereins" sind. Die Makler müssen zum Zeichen, daß sie sich den Bestimmungen der Kasse unterwerfen, ein Exemplar des Regulativs der Kasse unterschreiben, das in Verwahrung derselben verbleibt. Sie haben ebenso wie die Kasse das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das bestehende Geschäftsverhältnis aufzulösen. Die Makler sind weiter verpflichtet, Zuckertermingeschäfte nur mit Firmen oder Personen abzuschließen, die Mitglieder des „Deutschen Zucker-Export-Vereins" sind, ferner mit den deutschen Zuckerraffinerien und mit solchen auswärtigen deutschen am Zuckerhandel beteiligten Firmen, die von der Kasse als ihre direkten Gegenkontrahenten zugelassen worden sind. Der Abschluß derartiger Geschäfte mit solchen auswärtigen Firmen ist nur zulässig, wenn sie mit den von diesen

[1] s. S. 88 ff.

[2] s. Pilet, a. a. O., S. 56.

[3] Der Einfachheit halber sagen wir immer anstatt Magdeburger Liquidationskasse: Kasse.

bestellten Domiziliaten[1] und Bevollmächtigten, die gleichfalls Mitglieder des genannten Vereins sein müssen und verpflichtet sind, alle derartigen Geschäfte der Kasse anzuzeigen, abgeschlossen werden. Die Makler sind weiter verpflichtet, alle vermittelten Geschäfte der Kasse aufzugeben und bei jedem Geschäftsabschluß die Gesellschaft als Gegenkontrahentin namhaft zu machen. Die Makler sind auf Widerruf befugt, auf Verlangen beider Kontrahenten Kontrakte zur Lieferung auf den laufenden Monat ohne Inanspruchnahme der Kasse zu vermitteln. Der Abschluß von Zuckertermingeschäften für eigene Rechnung ist den Maklern nur dann gestattet, wenn dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge unbedingt erforderlich ist; doch sind für die ordnungsmäßige Durchführung derartiger Geschäfte noch besondere Vorschriften getroffen.

Es ist in dem Regulativ der Kasse bestimmt, daß ein kleineres Quantum als 500 Sack Zucker (d. h. ca. 50000 kg netto) nicht Gegenstand eines der Kasse aufgegebenen Kontraktes sein darf; alle verkauften Quantitäten müssen stets durch 500 teilbar sein. Es handelt sich bei der Qualität nur um Rübenrohzucker, erstes Produkt. Die Festsetzung der Preise richtet sich nach dem Gewicht 50 kg netto inkl. Sack, frei Speicher Magdeburg abzüglich 1% Dekort, oder frei an Bord Hamburg abzüglich $^5/_6$% Dekort, wobei die Kontrakte genau die Kampagne angeben müssen, aus der geliefert werden soll. Allerdings findet ein Abschluß der Kontrakte „frei Speicher Magdeburg" kaum noch statt, sondern in der Regel nur „frei an Bord Hamburg".

Die Makler sind nun weiter verpflichtet, jedem Kontrahenten nach Abschluß des Geschäftes gestempelte, mit ihrer Unterschrift versehene Schlußnoten, deren jede die Kasse als Gegenkontrahentin benennen muß, auszustellen. Hierzu bedienen sie sich besonderer Formulare,[2] die die Gesellschaft ausgestellt hat; die Schlußnoten sind blau und enthalten die Bezeichnung „Ankauf" oder „Verkauf", sowie das Quantum, den Lieferungstermin und den Preis. Die für die Gesellschaft bestimmten Schlußnoten-Hälften haben die Kontrahenten zu unterschreiben zum Zeichen, daß sie mit den Bedingungen der Kasse einverstanden sind. Die Einreichung der Schlußnoten durch den Makler hat bis 9 Uhr vormittags an dem dem Abschluß des Zuckertermingeschäftes folgenden Werktage an den Auftraggeber zu erfolgen, der dann die Unterschrift bis 12 Uhr mittags zu vollziehen hat; der Makler läßt um diese Zeit die vollzogene Note abholen und reicht sie der Kasse bis 4 Uhr nachmittags ein, und zwar die betreffende

[1] s. o. S. 45.
[2] s. Anlage D.

Kauf- und Verkaufnote immer zusammen. Falls der Makler die Noten erst zu einer späteren Zeit einreicht, kommen sie in der Regel erst am nächsten Tage zur Verbuchung.

Es sei hier noch hervorgehoben, daß die Schlußnoten nach dem Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (früher nach Gesetz vom 27. April 1896 und 3. Juni 1906) stempelpflichtig sind; sie unterliegen einer Stempelabgabe von $^4/_{10}$ pro Mille vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes; früher betrug der Schlußscheinstempel für Warentermingeschäfte nur $^2/_{10}$ pro Mille; die Höhe dieser Steuer wird von den beteiligten Kreisen sehr drückend empfunden. Eine Firma hat also bei einem Kaufkontrakt über 10000 Sack Rohzucker à 100 kg, wenn man einen Preis von 10.— Mk. per 50 kg annimmt, 80.— Mk. an Stempelgebühr zu zahlen. Dies ist ein Betrag, der bei der großen Anzahl derartiger Geschäfte, die noch dazu vielfach eine größere Höhe haben, sehr in Betracht zu ziehen ist und den eventuellen Gewinn erheblich schmälert; das Ausland hat nicht unter derartigen Erschwerungen zu leiden und ist deshalb den deutschen Börsen gegenüber im Vorteil. Ein derartiger Schlußnotenstempel kommt sogar doppelt zur Erhebung, von dem Käufer und dem Verkäufer, zwischen die ja die Kasse als Garant für prompte Erfüllung der Kontrakte tritt; es ist also nur wünschenswert, wenn eine bedeutende Ermäßigung dieser Steuer eintritt, wie dies auch immer von den beteiligten Handelskreisen gefordert wird. Von dem Schlußnotenstempel trägt je $^5/_8$ des Betrages der Käufer bzw. der Verkäufer des für seinen mit der Kasse abgeschlossenen Kauf- bzw. Verkaufvertrag entstandenen Stempels; die Gesellschaft trägt je $^2/_8$ und der Makler je $^1/_8$ des Stempels beider Verträge.[1]

Zur Durchführung des Geschäftsregulativs und Garantierung der durch sie abgeschlossenen Geschäfte bedarf nun die Kasse einer strengen Handhabung; sie bedient sich hierzu der sogenannten Einschüsse. Ueber die Regelung dieser Einschüsse, bzw. wenn diese nicht ausreichen, auch der Nachschüsse, bestehen genaue Regeln. Es muß nämlich jeder Kontrahent für jedes im Laufe des Vormittags abgeschlossene Geschäft bis nachmittags 4 Uhr, für jedes im Laufe des Nachmittags abgeschlossene Geschäft bis zum Vormittag des nächsten Werktages $^1/_2$ 10 Uhr zur Sicherung für die der Gesellschaft ihm gegenüber sich eventuell ergebenden Ansprüche[2] einen Einschuß hinterlegen, der von dem Vorstand der Kasse im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat

[1] s. a. bei Ebering, a. a. O., S 41.

[2] die aus der übernommenen Garantie etwa erwachsen könnten.

festzusetzen ist. Solche Einschüsse fanden seit Gründung der Kasse bis 1897 in der Höhe von 1.— Mk. per 50 kg statt, seitdem ist der Einschuß auf die Hälfte, also auf 50 Pf. per 50 kg, herabgesetzt.[1] Die Höhe dieses Einschusses ist im Geschäftslokal der Kasse sowie an der Börse angeschlagen. Die Einschüsse haben zu erfolgen in barem Gelde oder Wertpapieren und sonstigen Sicherheiten, soweit sie die Genehmigung der Kasse finden. Als solche Sicherheiten dienen Staatspapiere und sonstige Anleihen, Zins- und Dividendenpapiere. Für die Effekten stellt die Verwaltung einen Dispositionswert fest, der für gute, zinstragende Papiere in der Regel auf 90 bis 95%, für Dividendenpapiere dagegen auf 75% des Kurswertes gestellt wird. Ebenso werden auch Dokumente über Zucker, Lagerscheine usw. als solche Sicherheiten betrachtet.[2] Die gestellten Sicherheiten werden entweder von der Kasse selbst oder bei einem von dieser hiermit beauftragten Bankhause aufbewahrt. Die hinterlegten Gelder werden zu einem Zinssatze verzinst, der um 1% niedriger ist als der jeweilige Diskont der Reichsbank, höchstens mit 4%.

Hat der Kontrahent die Einschüsse gemacht, so trägt die Kasse den Kontrakt in ihr Eingangsbuch ein auf Grund der von dem Makler eingelieferten Schlußnoten. Die Eintragung wird 1. datiert und enthält weiter 2. die Geschäftsnummer, 3. die Namen der Kontrahenten, 4. den Namen des vermittelnden Maklers, 5. das Quantum, den Preis und die Zeit der Lieferung des Zuckers.

Die Schlußnote, die in den Händen der Kasse verbleibt, wird mit der Geschäftsnummer versehen.

Für je 500 in einem Kontrakte gehandelte Sack muß die Kasse jedem Kontrahenten bis spätestens 12 Uhr mittags des auf die Einreichung der Schlußnote folgenden Werktages einen „Liquidationsschein" übersenden, in dem der vereinbarte Preis, die Kampagne, sowie die Lieferungszeit enthalten sein müssen, ebenso auch die Geschäftsnummern und die Erklärung der Kasse, daß sie auf Grund ihres Regulativs haftet.

Ein derartiger Liquidationsschein hat die umstehende Form:[3]

Die Feststellung der Liquidationspreise erfolgt täglich zweimal (mittags $^1/_2$12 Uhr und abends 6 Uhr) durch den Vorstand der Kasse auf Grund der ihm von den Maklern gemachten Angaben über abgeschlossene Geschäfte und die Tendenz des Marktes (fest, stetig, ruhig, flau). Die auf diese Weise ermittelten Preise sind für das Verhältnis der Kasse zu ihren Kontrahenten unbedingt verbindlich.

[1] s. Ebering, a. a. O., S. 41.
[2] s. Pilet, a. a. O., S. 59.
[3] s. S. 54.

Liquidationsschein.

Januar 191..... Stempel Mk..... Pf.

Schlußnote Nr. . . ..

Liquidationsschein Nr. .....

für Herr ..... als Käufer.

Die unterzeichnete Gesellschaft haftet nach Maßgabe ihres Regulativs für

500 Sack Rüben-Rohzucker,

Erstes Produkt,

Basis 88% Rendement, frei an Bord Hamburg,

Kampagne 191...../1.....

Netto 50 000 kg.

Lieferungstermin Januar 191.....

Preis per 50 kg netto: Mk. ....

Magdeburg, den .ten . .. . 191.. ...

Magdeburger Liquidations-Casse, G. m. b. H.

Lebenslauf.

Am 23. Juni 1885 wurde ich, Franz, Johannes, Gustav Timpe, in Magdeburg geboren. Ich besuchte das Pädagogium zum Kloster Unser lieben Frauen in Magdeburg, das ich im Herbst 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich in Berlin, München, Leipzig und Bonn Rechtswissenschaft und an der Universität Halle (Saale) Volkswirtschaft. Allen meinen akademischen Lehrern, insbesondere Herrn Professor Dr. iur. et phil. Brodnitz, der stets mit großem Interesse die Durchführung der vorliegenden Arbeit verfolgte, fühle ich mich zu aufrichtigstem Danke verpflichtet.